



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 26. Juli 2022

**Thematischer Schwerpunktbericht
über die schweizweite Überprüfung
der Grundrechtskonformität
des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB)
durch die Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter
2019–2021**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 8. Dezember 2021.



Inhaltsverzeichnis

I. Abkürzungsverzeichnis	4
II. Zusammenfassung	7
III. Einleitung	9
A. Ausgangslage	9
B. Zielsetzungen und Methodik.....	9
C. Zusammenarbeit	11
IV. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs einer Verwahrung nach Art. 64 StGB	12
A. Statistik	12
B. Anordnung und Aufhebung	14
a. Überprüfung der Verwahrung und Überprüfung der Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme	14
b. Psychiatrisches Gutachten	15
c. Multidisziplinäre Überprüfung	16
C. Vollzugsort	17
a. Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs	17
b. Spezialeinrichtungen für den Verwahrungsvollzug.....	20
c. Einrichtungen mit offenem Vollzug	21
D. Haftregime	21
E. Beschäftigung und Weiterbildung	23
F. Zugang zu finanziellen Mitteln	24
G. Freizeitangebot	25
H. Vollzugsplan	26
I. Vollzugsöffnungen	29
a. Begleitete Ausgänge und Urlaub	29
b. Andere Vollzugsöffnungen.....	31
J. Rückführungen von Personen aus dem Verwahrungsvollzug	31
K. Zugang zu psychiatrischer Grundversorgung und weitere Unterstützung	31
L. Kontakte mit der Aussenwelt	33
M. Sterbehilfe im Verwahrungsvollzug	34
V. Schlussfolgerungen	35
Anhang 1: Vorgaben zur Verwahrung	37
A. Menschenrechtliche Vorgaben zur Verwahrung	37
a. Allgemeine Grundsätze	37
b. Anordnung und Aufhebung.....	38
c. Vollzugsort.....	39
d. Haftregime.....	40
e. Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung	40
f. Betreuung und Vollzugsplan.....	41
g. Vollzugsöffnungen	42



h. Zugang zu (psycho-)therapeutischer Behandlung.....	42
i. Kontakte mit der Aussenwelt	43
j. Ältere Personen.....	44
i. Allgemeine Grundsätze	44
ii. Haftregime.....	44
B. Gesetzliche Vorgaben	45
a. Anordnungsvoraussetzungen	45
b. Aufhebung und Überprüfung	47
c. Verwahrungsvollzug	48
i. Allgemeine Grundsätze	48
ii. Vollzugsort.....	50
iii. Arbeitspflicht.....	50
iv. Vollzugsplan	50
v. Vollzugsöffnungen	51
vi. Zugang zu psychiatrischer Betreuung und Behandlung	52
C. Konkordatliche Vorgaben	53
Anhang 2: Übersicht über die besuchten Einrichtungen.....	57
A. Kanton Aargau.....	57
B. Kanton Bern.....	57
C. Kanton Genf.....	57
D. Kanton Solothurn	57
E. Kanton Waadt	58
F. Kanton Zug	58
G. Kanton Zürich.....	58
Anhang 3: Verzeichnisse.....	59
A. Literaturverzeichnis	59
B. Materialienverzeichnis	62



I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
BG NKVF	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVerfG	Deutsches Bundesverfassungsgericht
BvR	Register des Bundesverfassungsgerichts
CO	<i>Concluding Observations</i>
Covid-19	<i>Coronavirus Disease 2019</i>
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (<i>European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment</i>)
d. h.	das heisst
E.	Erwägung/en
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EPO	Établissements de la Plaine de l'Orbe
f.	folgende/r/s
ff.	fortfolgende/r/s
Fn	Fussnote/n
FoK	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNO-Antifolterkonvention)
gem.	Gemäss
GC	Allgemeine Bemerkungen (<i>General Comment</i>)



HRC	UNO-Menschenrechtsausschuss (<i>UN Human Rights Committee</i>)
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kap.	Kapitel
KoFako	Konkordatliche Fachkommission
Kt.	Kanton
LAT	Strafvollzugskonkordat der Lateinischen Schweiz
lit.	Litera
LKJPD	Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Lateinischen Schweiz
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
N	Nummer/n
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Nr.	Nummer/n
NWI-CH	Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
Res.	Resolution
resp.	respektive
S.	Seite/n
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SPT	Unterausschuss gegen Folter (<i>Subcommittee on Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment</i>)
SSED	Systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
UNO-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
vgl.	Vergleiche
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer/n
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht



II. Zusammenfassung

1. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)¹ überprüfte im Zeitraum von 2019 bis 2021 die Situation von Personen, die sich in der Schweiz in Verwahrung befinden. Die NKVF orientierte sich bei der Überprüfung an den einschlägigen nationalen und internationalen Vorgaben zum Verwahrungsvollzug. Vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse formulierte die Kommission anschliessend eine Reihe von Empfehlungen, die sie den Behörden zur Stellungnahme unterbreitete.
2. Die Verwahrung nach Art. 64 StGB² ist ein sichernder, nicht-punitiver und damit rein präventiver Freiheitsentzug.³ Die Rechte einer Person im Verwahrungsvollzug dürfen deshalb nur so weit eingeschränkt werden, als dies für den Schutz der Öffentlichkeit, also zur Verhinderung von weiteren Straftaten, und zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderlich ist.⁴ Um zu beurteilen, ob ein Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person gerechtfertigt ist, muss neben der Dauer insbesondere die Ausgestaltung des Vollzugs beachtet werden.⁵ Aufgrund ihres nicht-punitiven Charakters ist die Verwahrung zwingend von einer Strafe zu unterscheiden, welche die verwahrten Personen zum Zeitpunkt des Antritts der Verwahrung bereits verbüsst haben.⁶ Deshalb muss sich der Vollzug einer Verwahrung in seiner materiellen Ausgestaltung deutlich vom Strafvollzug abheben und einzig auf Sicherung der betroffenen Person ausgerichtet sein.⁷
3. Grundlage der Überprüfung bildeten eine vertiefte Aktenanalyse sowie Gespräche mit betroffenen Personen. Die Kommission nahm dafür Einsicht in die Akten von insgesamt 75 Personen, die sich im Vollzug einer Verwahrung befinden. Zudem besuchte die Kommission sechs Einrichtungen des Justizvollzugs⁸, eine Massnahmenvollzugsanstalt⁹ und eine soziale Institution¹⁰. Dabei führte sie Gespräche mit 41 Personen im Verwahrungsvollzug.
4. Die Kommission überprüfte insbesondere die Möglichkeit einer Umwandlung der Verwahrung durch die zuständigen Behörden, den Vollzugsort und das geltende Haftregime, Vollzugsöffnungen, Vorhandensein und Qualität der Vollzugspläne, den Zugang zu psychiatrischer Grundversorgung und zu therapeutischer Behandlung sowie die Behandlung von älteren Personen.

¹ BG NKVF.

² StGB.

³ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21.

⁴ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 1.

⁵ BSK StGB-HEER, Art. 56, N 36; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, S. 154; WEBER, S. 403 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 26.

⁶ EGMR, M. gegen Deutschland, 2009, Ziff. 127 f. u. 133; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21 f.; siehe zur ganzen Thematik ausführlicher nachstehend unter Ziff. 115.

⁷ HRC, GC 35), Ziff. 21; HRC, CO Germany (2012), Ziff. 14; siehe auch KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 1 und 21 ff.

⁸ Établissements de la plaine de l'Orbe (EPO), JVA Bostadel, JVA Lenzburg, JVA Pöschwies, JVA Solothurn, JVA Thorberg.

⁹ Massnahmenvollzugsanstalt Curabilis.

¹⁰ Établissement Médico-Social Psychiatrique (EMS) La Sylvabelle.



5. Die Kommission stellte fest, dass der Verwahrungsvollzug in der Schweiz teilweise nicht den menschenrechtlichen Standards entspricht. Diese Situation ist in erster Linie systembedingt; die meisten betroffenen Personen sind im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht. In diesen Einrichtungen ist es nicht möglich, ein sich vom Strafvollzug unterscheidendes, lockeres und damit dem reinen Sicherungsgedanken der Verwahrung gerecht werdendes Haftregime zu gewährleisten.
6. Die Kommission zieht eine positive Bilanz in Bezug auf einen menschlichen und verständnisvollen Umgang des Personals mit den verwahrten Personen und heisst die Versuche der Einrichtungen gut, trotz infrastrukturellen und systembedingten Zwängen den Verwahrungsvollzug im Vergleich zum Normalvollzug weniger restriktiv zu gestalten. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass für eine Übereinstimmung mit den menschenrechtlichen Standards und dem Grundgedanken einer Verwahrung zwingend Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen geschaffen werden müssen. Dementsprechend begrüsst sie die von den besuchten Justizvollzugsanstalten geplanten Projekte zur Schaffung von spezialisierten Abteilungen.
7. Die Kommission kommt ferner zum Schluss, dass es bei den Modalitäten des Verwahrungsvollzugs je nach Einweisungsbehörde resp. Kanton grundlegende und weitreichende Unterschiede gibt, wie beispielsweise bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen und der Ausgestaltung von Vollzugsplänen. Aus grundrechtlicher Sicht sollten solche Unterschiede vermieden werden. Die Strafvollzugskonkordate werden daher aufgefordert, eine diesbezügliche Vereinheitlichung voranzutreiben.
8. Einen besonderen Handlungsbedarf erkannte die Kommission bei der fehlenden Individualisierung bei der Erstellung von psychiatrischen Gutachten und Vollzugsplänen sowie bei der Überprüfung der Verwahrung. Sie betont deshalb, wie wichtig ein multidisziplinärer Ansatz beim Erstellen von Gefährlichkeitsprognosen und Vollzugsplänen ist. Sie weist nachdrücklich darauf hin, dass Vollzugspläne individuell und konkret sein müssen.
9. Schliesslich kritisiert die Kommission die restriktive Handhabung von Vollzugsöffnungen. Sie erinnert daran, Vollzugsöffnungen als Resozialisierungsmassnahme im Einzelfall zu prüfen und, sofern aus Sicherheitsaspekten vertretbar, von Gesetzes wegen zu gewähren.



III. Einleitung

A. Ausgangslage

1. Die Verwahrung nach Art. 64 StGB ist ein sichernder und damit rein präventiver Freiheitsentzug.¹¹ Je länger der Freiheitsentzug aufgrund einer Verwahrung andauert, desto schwieriger ist es, vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes den schweren Eingriff in die Rechte des Einzelnen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu rechtfertigen.¹² Die Rechte einer Person im Verwahrungsvollzug dürfen deshalb nur so weit eingeschränkt werden, als dies für den Schutz der Öffentlichkeit nötig ist. So sollen z. B. weitere Straftaten verhindert oder die Anstaltsordnung aufrechterhalten werden.¹³
2. Um zu beurteilen, ob ein Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person gerechtfertigt ist, muss neben der Dauer insbesondere die Ausgestaltung des Vollzuges beachtet werden.¹⁴ Aufgrund ihres nicht-punitiven Charakters ist die Verwahrung im Sinne des Differenzierungsgebots zwingend von einer Strafe zu unterscheiden. Ihre Strafe haben die verwahrten Personen bereits verbüsst, wenn sie in Verwahrung genommen werden.¹⁵ Deshalb muss sich der Vollzug einer Verwahrung in seiner materiellen Ausgestaltung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden.¹⁶
3. In der Praxis führt eine Verwahrung zumeist zu einem lebenslangen Aufenthalt in einer Einrichtung. Der Verwahrungsvollzug muss deshalb insbesondere auf den langen Verbleib in Einrichtungen sowie auf damit einhergehende altersspezifische Bedürfnisse ausgerichtet werden. Die Betreuungs- und Fürsorgepflicht muss in den Vordergrund treten.¹⁷
4. Im Rahmen dieses Schwerpunktberichtes strebt die NKVF deshalb an, den Verwahrungsvollzug in der Schweiz gezielt zu untersuchen, allfällige Verbesserungsmöglichkeiten im Vollzug der Verwahrung aufzuzeigen und die Modalitäten des Verwahrungsvollzugs auf die Einhaltung von nationalen und internationalen Vorgaben zu überprüfen.¹⁸

B. Zielsetzungen und Methodik

5. Bei der Überprüfung der Verwahrung im Zeitraum 2019–2021 untersuchte die Kommission insbesondere, wie der Verwahrungsvollzug ausgestaltet war.¹⁹ Sie achtete dabei primär

¹¹ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21.

¹² BGer 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013, E. 4.4.4.

¹³ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 1.

¹⁴ BSK StGB-HEER, Art. 56, N 36; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, S. 154; WEBER, S. 403 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 26.

¹⁵ EGMR, M. gegen Deutschland, 19359/04 (2009), Ziff. 127 f. u. 133; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21 f.; siehe zur ganzen Thematik ausführlicher nachstehend unter Ziff. 114 ff.

¹⁶ HRC, GC 35, Ziff. 21; HRC, CO Germany (2012), Ziff. 14.

¹⁷ Vgl. BGE 139 I 180 E. 1.6 S. 183 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 59.

¹⁸ Im vorliegenden Bericht wird anstelle der männlichen und/oder weiblichen Form jeweils die geschlechtsneutrale Form mit * verwendet.

¹⁹ Die Kommission schloss ihre Überprüfung Ende 2021 ab. Die Bundesgerichtsentscheide 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 und 6B_264/2021 vom 30. März 2022 betr. den Verwahrungsvollzug wurden somit nicht berücksichtigt. Der Bericht wurde erst im Juli 2022 zur Stellungnahme verschickt, da dieser noch auf Französisch übersetzt werden musste.



auf folgende Aspekte:

- a) Vollzugsort;
- b) Haftregime, insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Freizeitaktivitäten;
- c) Vollzugsöffnungen, insbesondere Ausgang und Urlaub;
- d) Vorhandensein und Qualität der Vollzugspläne;
- e) Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere zu psychiatrischer Grundversorgung und therapeutischer Behandlung;
- f) Betreuung von älteren Personen.

Ausserdem überprüfte die Kommission, ob die zuständigen Behörden die Verwahrung regelmässig und gründlich überprüfen.

6. Die NKVF orientierte sich bei der Überprüfung primär an den strafrechtlichen Vorgaben für die Verwahrung nach Art. 64 ff. StGB sowie an den relevanten internationalen Vorgaben und der Rechtsprechung. Diese sowie die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene und die konkordatlichen Vorgaben werden im Anhang 1 näher ausgeführt.
7. Im Juni 2019 ersuchte die Kommission die Kantone, ihr eine detaillierte Liste aller Personen zuzustellen, die sich zum aktuellen Zeitpunkt im Verwahrungsvollzug nach Art. 64 StGB befanden. Bis Ende August 2019 wurden der NKVF alle Listen übermittelt. Auf der Grundlage dieser Listen konnte die NKVF feststellen, dass sich im August 2019 schweizweit insgesamt 100 Personen in Verwahrung befanden.²⁰
8. In der Folge wählte die Kommission einige Fälle für eine vertiefte Aktenanalyse aus und bat die betroffenen Kantone um Zustellung der Akten. Zusätzlich zum Studium der ausgewählten Akten besuchte die Kommission acht Einrichtungen in den Kantonen Aargau, Bern, Genf, Solothurn, Waadt, Zug und Zürich in jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung. In den besuchten Einrichtungen nahm die Delegation Einsicht in weitere Akten von verwahrten Personen und führte mithilfe eines Fragebogens Gespräche mit ausgewählten Personen.²¹
9. Die NKVF nahm für den vorliegenden Bericht Einsicht in die Akten von insgesamt 75 der 100 Personen, welche sich im August 2019 im Verwahrungsvollzug befanden. Zusätzlich studierte sie die Akten von drei weiteren, nach August 2019 in den Verwahrungsvollzug übergetretenen Personen. Im Rahmen ihrer Besuche führte sie 41 Gespräche mit Männern im Verwahrungsvollzug.²²
10. Der vorliegende Bericht fasst die Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission im Bereich des Verwahrungsvollzugs zusammen, welche die Kommission auf der Grundlage des

²⁰ Siehe nachfolgend Ziff. 14 ff. mit weiterführenden Angaben.

²¹ Siehe Anhang 2 mit weiterführenden Angaben zu den Besuchen.

²² Die NKVF hat ausschliesslich mit Männern Gespräche geführt, da sich zum Zeitpunkt der Besuche keine Frauen im Vollzug einer Verwahrung befanden.



Aktenstudiums und der geführten Gespräche gewonnen bzw. formuliert hat. Die Erkenntnisse wurden den relevanten Ansprechpartner*innen der drei Konkordate im Rahmen ihrer Konkordatssitzungen und Arbeitsgruppen zum Thema Verwahrung vorgestellt. Die Rückmeldungen der Konkordate wurden in den Bericht teilweise integriert, und der Bericht wurde den beteiligten Akteur*innen zur Stellungnahme unterbreitet.

11. Die lebenslängliche Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB ist eine qualifizierte Form der Verwahrung. Die Voraussetzungen für ihre Anordnung sind deutlich strenger, gleichzeitig ist die Überprüfung der Massnahme gegenüber der ordentlichen Verwahrung eingeschränkt. In der Schweiz wurden seit Inkrafttreten der lebenslänglichen Verwahrung am 1. August 2008 fünf lebenslängliche Verwahrungen durch Vorinstanzen ausgesprochen. Vier davon wurden an das Bundesgericht weitergezogen und von diesem aufgehoben.²³ Eine wurde nicht weitergezogen und ist somit rechtskräftig. Der lebenslänglich Verwahrte hat zur Zeit der Publikation dieses Berichtes die Hälfte der 20-jährigen Haftstrafe verbüsst, an die die lebenslängliche Verwahrung anschliessen wird. Weil die Anforderungen an eine Umwandlung der lebenslänglichen Verwahrung sehr hoch sind, gelten für eine lebenslänglich verwahrte Person andere Bedingungen als für eine ordentlich verwahrte Person. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslage und weil die lebenslängliche Verwahrung im schweizerischen Strafvollzug kaum vorkommt, konzentriert sich der vorliegende Bericht auf den Vollzug der ordentlichen Verwahrung.

C. Zusammenarbeit

12. Bei der Überprüfung des Verwahrungsvollzugs in der Schweiz ersuchte die NKVF die Kantone um Angaben zu allen Personen in Verwahrung sowie um umfassende Einsicht in ausgewählte Vollzugsakten. Dies bedeutete für die Behörden einen erheblichen Aufwand, und die Kommission möchte sich an dieser Stelle herzlich dafür bedanken.
13. Sämtliche Besuche der NKVF wurden den Anstaltsleitungen und den verwahrten Personen vorgängig angekündigt. Einige wenige verwahrte Personen sahen von einem Gespräch mit der Kommission ab, da sie eine Stigmatisierung befürchteten, andere waren froh, dass sie ihre Anliegen äussern konnten. Die Kommission unterhielt sich jeweils mit der Leitung sowie mit dem Personal der Einrichtung. Die Leitungspersonen waren jeweils gut auf das Thema Verwahrung vorbereitet, somit fand stets ein fundierter Austausch statt. Die NKVF wurde stets offen empfangen und erhielt uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Unterlagen.

²³ BGer 6B_93/2013 vom 22. November 2013; BGer 6B_13/2014 vom 13. Juni 2014; BGer 6B_217/2015 vom 5. November 2015; BGer 6B_35/2017 vom 26. Februar 2018.



IV. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs einer Verwahrung nach Art. 64 StGB

A. Statistik

14. Statistische Erhebungen über die Zahl der Personen, die sich im Verwahrungsvollzug befinden, gibt es in der Schweiz bislang nicht.²⁴ Das Bundesamt für Statistik publiziert Angaben zum durchschnittlichen Insassenbestand von Personen in der Schweiz, welche zu einer Verwahrung gem. Art. 64 StGB verurteilt sind, ohne aber zu differenzieren, wie viele von ihnen die der Verwahrung vorangehende Freiheitsstrafe verbüsst haben und sich somit in Verwahrung befinden. Gemäss Statistik waren im Jahr 2019 insgesamt 142 Personen, darunter drei Frauen, zu einer Verwahrung verurteilt.²⁵ Auf Grundlage der Angaben aller Kantone und durch Studium der Akten konnte die Zahl derjenigen Personen eruiert werden, die ihre Freiheitsstrafe bereits vollzogen hatten und sich im Vollzug der Verwahrung befanden. Stichmonat für die folgenden statistischen Zahlen war der August 2019.
15. Im August 2019 befanden sich insgesamt 100 Personen im Verwahrungsvollzug, verteilt auf 17 Kantone.²⁶ In neun Kantonen war niemand verwahrt.²⁷ Alle 100 Personen waren männlichen Geschlechts. 81 Verwahrte befanden sich in Strafvollzugsanstalten²⁸, eine Person in einer ausländischen Strafvollzugsanstalt²⁹, sieben Personen in einer Massnahmenvollzugsanstalt³⁰ und elf Personen in psychiatrischen Kliniken und Heimen³¹.
16. Von den 75 untersuchten Dossiers sind der NKVF zwei Fälle bekannt, in denen eine Verwahrung gem. Art. 65 Abs. 2 StGB nachträglich ausgesprochen wurde, und 17 Fälle, in denen eine stationäre therapeutische Massnahme in eine Verwahrung umgewandelt wurde. In drei Fällen wurde eine Verwahrung zwischenzeitlich in eine stationäre therapeutische Massnahme und dann wieder in eine Verwahrung umgewandelt. Sodann ist der NKVF ein Fall bekannt, bei dem nach August 2019 eine Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme umgewandelt wurde.
17. Das Durchschnittsalter der Personen im Verwahrungsvollzug beträgt 57.3 Jahre im 2019. 13 % der Personen sind unter 40 Jahre alt, 46 % zwischen 40-60 Jahre alt und 41 % sind älter als 60 Jahre.

²⁴ Vgl. hierzu die Zahlen von BRÄGGER/ZANGGER, N 316, über die Anzahl der Personen im Verwahrungsvollzug in den Konkordaten NWI-CH und Ostschweiz im Oktober 2017 und Januar 2019.

²⁵ BFS, Massnahmenvollzug: Mittlerer Insassenbestand mit Verwahrung (Art. 64 StGB), nach Geschlecht, Nationalität und Alter, Stand: 22. 10. 2020, T 19.04.01.43.

²⁶ AG: 5; BE: 15; BL: 4; BS: 9; FR: 2; GE: 4; GL: 1; GR: 2; LU: 3; NE: 1; SG: 7; SH: 1; SO: 1; TG: 2; VD: 18; VS: 3; ZH: 22.

²⁷ AI, AR, JU, NW, OW, SZ, TI, UR und ZG.

²⁸ JVA Pöschwies: 21; JVA Bostadel: 17; EPO: 11; JVA Lenzburg: 8; ZG Lenzburg Abteilung 60+: 7; JVA Thorberg: 5; JVA Solothurn: 5; JVA Grosshof: 1, Gefängnis Arlesheim: 1; Gefängnis Pfäffikon: 1; Prison de Sion: 1; Strafanstalt Gmünden: 1; EEP Bellevue: 1; KSA Saxerriet: 1.

²⁹ In der JVA Schwalmstadt (DE).

³⁰ Alle in der Massnahmeneinrichtung Curabilis.

³¹ EMS La Sylvabelle: 5; UPK Basel: 3; PUK Rheinau: 1; Pflegezentrum Bauma: 2.



18. Rund 71 % der Personen im Verwahrungsvollzug sind Schweizer Staatsbürger, 29 % sind ausländische Staatsbürger.³² Dieser Prozentsatz unterscheidet sich markant vom durchschnittlichen Ausländeranteil aller Personen im Freiheitsentzug von 72.1 % im Jahr 2019.³³
19. Ein Drittel der verwahrten Personen befindet sich seit weniger als zehn Jahren in Verwahrung, ein weiterer Drittel zwischen zehn und zwanzig Jahren und ein letzter Drittel seit mehr als zwanzig Jahren. Die durchschnittliche Dauer des Verwahrungsvollzugs beträgt 17.5 Jahre. Vier Personen sind seit über 35 Jahren verwahrt, davon eine seit 45 Jahren.³⁴
20. Gemäss Unterlagen leidet der Grossteil der Personen im Verwahrungsvollzug an einer Persönlichkeitsstörung. Dabei liegen Diagnosen von verschiedenen einfachen bis komplexen Persönlichkeitsstörungen vor. Zudem wurden leichte bis schwere Intelligenzminderungen, gestörte Sexualpräferenzen, Schizophrenie und Entwicklungsstörungen diagnostiziert. Mit zunehmender Vollzugsdauer erkranken zudem viele verwahrte Personen an psychischen Leiden, die sich unabhängig von einer vorbestehenden Persönlichkeitsstörung entwickeln. Gemäss einer Untersuchung der JVA Pöschwies waren über die Hälfte (57 %) der in den Einrichtungen verwahrten Personen als Kind, als Jugendliche oder bis zum Zeitpunkt der Tat potenziell belastenden Lebensumständen ausgesetzt (Fremdplatzierung, Misshandlungen).³⁵
21. Personen im Verwahrungsvollzug fügen sich nach Jahren im Strafvollzug meist problemlos in den Gefängnisalltag ein, was sich gemäss Aussagen der Leitungspersonen in der geringen Anzahl an Disziplinarstrafen widerspiegelt.³⁶ Grund dafür dürfte sein, dass sie das Gefängnis nicht als kurze Zwischenstation, sondern als langfristiges, allenfalls auch lebenslanges Zuhause betrachten. Die Kommission hat sich vor allem mit älteren verwahrten Personen unterhalten, die sich mit dem Vollzug abgefunden haben und oftmals nicht mehr an ihrer Freilassung interessiert sind. Entsprechend werden Details in ihrer nächsten Umgebung wichtiger und eher thematisiert als im Normalvollzug.

³² Dieses Verhältnis trifft für 75 der 100 Personen im Verwahrungsvollzug zu; die Nationalität der anderen ist unbekannt. Auch der Direktor der JVA Pöschwies nannte in einer Studie über die verwahrten Personen in der Einrichtung per 1. Januar 2018 einen Ausländeranteil von 30 %.

³³ BFS Freiheitsentzug, Insassenbestand am Stichtag, Stand: 01. 04. 2021, T 19.04.01.21.

³⁴ Diese Angaben beziehen sich auf 90 der 100 Personen im Verwahrungsvollzug. Zu den übrigen zehn Personen liegen der NKVF keine Angaben vor. Unter Art. 43 aStGB wurde die Verwahrung direkt und ohne vorhergehende Vollziehung der Freiheitsstrafe angetreten.

³⁵ NAEGELI, S. 58.

³⁶ NAEGELI, S. 59. Z. B. wurden 60 % der in der JVA Pöschwies verwahrten Personen in den Jahren 2016 und 2017 nie sanktioniert. Vier verwahrte Personen wurden 38 Mal sanktioniert und machen deshalb 70 % der Disziplinarsanktionen dieser Gruppe aus. Vgl. auch MENU, S. 69. Verwahrte Personen werden weniger oft sanktioniert als andere inhaftierte Personen (1.9 Sanktionen vs. 5 Sanktionen per Aufenthalt).



B. Anordnung und Aufhebung³⁷

a. Überprüfung der Verwahrung und Überprüfung der Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme

22. Bei jeder Form von Freiheitsentzug muss es möglich sein, den Freiheitsentzug zu überprüfen, und auch eine Freilassung muss grundsätzlich möglich sein.³⁸ Wird der Freiheitsentzug einer gefährlichen Person überprüft, wird abgeklärt, ob die persönlichen Eigenschaften oder die Gefährlichkeit einer Person im Allgemeinen den Eingriff weiterhin rechtfertigen.³⁹ Das Rückfallrisiko kann sich im Verlauf der Zeit verändern und soll deshalb in periodischen Abständen überprüft werden.⁴⁰ Beim Entscheid über Anordnung oder Weiterführung langer Freiheitsstrafen sollen moderne Mittel zur Beurteilung der Risiken und Bedürfnisse beigezogen werden.⁴¹ Die Risikoanalyse soll dabei auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren.⁴²
23. Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen mindestens jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, oder aber auf Gesuch hin, ob eine bedingte Entlassung möglich ist.⁴³ Die Kommission konnte feststellen, dass diese Überprüfung in den eingesehenen Dossiers grundsätzlich vorgenommen wurde.
24. Mindestens alle zwei Jahre und erstmals vor Antritt der Verwahrung muss die zuständige Behörde ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und die Verwahrung umgewandelt werden könnte.⁴⁴ Auch hier konnte festgestellt werden, dass diese Prüfung von den Justizvollzugsämtern in der Regel fristgerecht durchgeführt wird.
25. Das Gesetz spricht von der Möglichkeit, dass eine Überprüfung auch auf Gesuch hin durchgeführt werden kann. Allerdings dürfte dies in der Praxis insbesondere für Personen schwierig sein, die sich schon lange im Verwahrungsvollzug befinden und nicht über genügend finanzielle Mittel für eine anwaltliche Beratung verfügen. Zudem wurde aus den Gesprächen ersichtlich, dass sie mit zunehmender Dauer der Verwahrung nicht mehr auf Unterstützung durch Angehörige zählen können.

³⁷ Die Kommission hat im Rahmen ihrer Überprüfungen keine detaillierte Analyse der Gerichtsurteile vorgenommen und äussert sich folglich nicht zu Fragen der Anordnung der Verwahrung. Hingegen hat sie sich mit Fragen der Überprüfung der Verwahrung auseinandergesetzt.

³⁸ EGMR, Öcalan gegen Türkei, 2014, Ziff. 193 ff.; EGMR (Grosse Kammer), Vinter et al. gegen Vereinigtes Königreich, 2013, Ziff. 106 ff.; EGMR (Grosse Kammer), Ramirez Sanchez gegen Frankreich, 2006, Ziff. 145; EGMR, Bodein gegen Frankreich, 2014, Ziff. 53 ff.; HRC, Dean gegen Neuseeland, 2009, Ziff. 7.4. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK gem. dieser Rechtsprechung ist in der Schweiz vordergründig im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung gem. Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB von Bedeutung, siehe hierzu BSK StGB-HEER, Art. 64, N 123a.

³⁹ HRC, GC 35, Ziff. 21; vgl. KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 12, Fn 42.

⁴⁰ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 30 lit. b.; z. B. EGMR, Thynne, Wilson and Gunnell gegen Vereinigtes Königreich, 1990, Ziff. 76; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 30.

⁴¹ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 15 lit. a–c.

⁴² CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 10, 11, 30 lit. a.

⁴³ Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB; siehe hierzu die Ausführungen im Anhang 1 unter Kapitel B.b.

⁴⁴ Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB; sgl. Art. 5 Abs. 4 EMRK; vgl. Art. 9 Abs. 4 UNO-Pakt II; siehe hierzu die Ausführungen im Anhang 1 unter Kapitel B.b.



26. Aus den der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich, dass sowohl die Überprüfung der Verwahrung als auch die Prüfung einer Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme in der Praxis in vielen Fällen stereotypisch und kaum individualisiert durchgeführt werden. Würdigungen des Einzelfalles beschränken sich oft auf sehr allgemeine Prüfpunkte wie die Frage, ob seit der letzten Abklärung eine relevante Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Diese Erkenntnis deckt sich mit der in Lehre und Rechtsprechung geäusserten Kritik, dass eine umfassende Überprüfung der Voraussetzungen der Massnahme zumeist nicht erfolge.⁴⁵
27. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die gesetzlich vorgegebene Frequenz von einem Jahr zur Überprüfung der Verwahrung zu eng ist. Weil die Frist so kurz ist, werden die Überprüfungen schematisch durchgeführt, und es ist kaum möglich, Veränderungen festzustellen und die Voraussetzungen für die Verwahrung fachlich genügend abzuklären. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Qualität der Überprüfung verbessert werden muss. Eine Heraufsetzung der Frist zur Überprüfung von Amtes wegen auf zwei Jahre würde die Qualität der Überprüfung verbessern und eine vertiefte und individualisierte Überprüfung ermöglichen. Den verwahrten Personen steht weiterhin offen, jederzeit ein Gesuch auf Überprüfung der Verwahrung einreichen zu können. **Die Kommission empfiehlt, die Überprüfung der Verwahrung zusammen mit der Überprüfung einer Umwandlung nach Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB alle zwei Jahre durchzuführen. Sie schlägt dem Gesetzgeber vor, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu prüfen.**⁴⁶
28. Die mangelnde Individualisierung der Überprüfung zeigt sich auch daran, dass der jeweils aktuelle Vollzugsplan mit den individuellen Massnahmen zur Risikominimierung zu wenig berücksichtigt wird.⁴⁷ **Die Kommission empfiehlt deshalb, dass die Ziele für den Prüfzeitraum im Vollzugsplan konkret angegeben werden sollen und diese bei der Überprüfung einzeln und detailliert angeschaut werden.**

b. Psychiatrisches Gutachten

29. Zur (Neu-)Einschätzung des Rückfallrisikos können auch psychiatrische Gutachten eingeholt werden. Diese Gutachten können aber ebenfalls eine Quelle für mangelnde Individualisierung sein: nämlich dann, wenn die Gutachten von psychiatrischen Expert*innen verfasst werden, die sich schon früher mit einem Fall befasst hatten. In einem solchen Fall könnte der Anschein der Befangenheit entstehen.⁴⁸
30. Diese Befürchtung wurde auch von einigen verwahrten Personen in den geführten Gesprächen geäussert. Sie wiesen insbesondere auf das schwierige Verhältnis zwischen

⁴⁵ BSK StGB-HEER, Art. 64b, N 1; BGer 6A_75/2005 vom 8. Februar 2006, E. 2.1.

⁴⁶ Die Kommission nimmt die Motion 17.3572 Guhl zur Kenntnis.

⁴⁷ Vgl. weiter unten Kapitel IV. H. «Vollzugsplan».

⁴⁸ Siehe hierzu BGE 132 V 93 E. 7.2.2.: «Der Umstand, dass sich ein Sachverständiger schon einmal mit einer Person befasst hat, schliesst später dessen Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn der Sachverständige seinen Bericht nicht neutral und sachlich abfasste. »



ihnen und den Gutachter*innen hin. Sie sagten, sie fühlten sich den psychiatrischen Expert*innen oftmals ausgeliefert, und die Gutachter*innen setzten sich mit der individuellen Situation nicht eingehend auseinander. Frühere Gutachten würden unkritisch übernommen, und teilweise handle es sich um dieselben Gutachter*innen. Die meisten Betroffenen beklagen auch, dass sie selbst nicht in die Begutachtung miteinbezogen wurden.

31. Die verwahrten Personen werden stärker zur Mitarbeit motiviert sein, wenn es sich beim Experten bzw. bei der Expertin um eine neutrale, noch nicht in ihr Verfahren involvierte psychiatrische Fachperson handelt. **Die Kommission hält deshalb fest, dass Folgegutachten vorzugsweise durch eine*n bisher nicht mit der verwahrten Person befassten Gutachter*in erstellt werden sollen.**⁴⁹ Sie erachtet es vor allem als Aufgabe der Konkordate, hierzu geeignete Richtlinien auszuarbeiten.
32. Von den psychiatrischen Gutachten, die die Kommission einsehen konnte, war etwas mehr als die Hälfte älter als zwei Jahre.⁵⁰ In einem Fall stützte sich die 2018 ergangene Verfügung einer kantonalen Behörde betreffend die bedingte Entlassung sogar auf ein Gutachten von 2003. Generell konnte beobachtet werden, dass sich die Abstände zwischen den Begutachtungen vergrössern, je länger eine Person verwahrt bleibt. Weiter wurde festgestellt, dass in einzelnen Fällen eine erneute Begutachtung durch die verwahrte Person abgelehnt wurde und kein neues Gutachten erstellt werden konnte.
33. **Die Kommission hält fest, dass mindestens alle fünf Jahre ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt werden muss, sofern im Vollzugsplan kein anderer Zeitpunkt für eine Begutachtung festgelegt ist.**

c. Multidisziplinäre Überprüfung

34. Mithilfe der psychiatrischen Begutachtung einer verwahrten Person kann, zusammen mit einer allfälligen Legalprognose, beurteilt werden, ob eine bedingte Entlassung oder eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme möglich ist. Aus den Akten ist nicht klar ersichtlich, wie systematisch und mit welchen Instrumenten geprüft wird, ob eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme bzw. die Aufhebung einer Verwahrung angezeigt ist. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass in der Regel die psychiatrische Begutachtung bei psychisch kranken Personen eine entscheidende Rolle spielt. Dementsprechend wurde in Gesprächen mit verwahrten Personen häufig geäussert, dass sich die zuständigen Behörden bei den jeweiligen Überprüfungen in erster Linie auf die Gutachten stützten und anderweitige Beurteilungen untergingen. Ein psychiatrisches Gutachten sollte

⁴⁹ Hier gelten dieselben Regeln wie bei den Ausstandsgründen von Richter*innen und Staatsanwält*innen – BSK StPO-HEER, Art. 183, N 21; siehe die Unabhängigkeit und Neutralität von Expert*innen für die Garantie eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung – BGE 135 I 14, 15 und BGE 134 I 238, 242. Siehe auch die Ablehnung eines Gutachters durch das Bundesgericht in BGE 132 V 93 und die Ablehnung eines Mitglieds der Fachkommission durch das Aargauer Obergericht in einem Verfahren zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug.

⁵⁰ Gem. EGMR-Rechtsprechung erfüllt ein zwei Jahre altes Gutachten nicht die Vorgabe der Aktualität, EGMR, Kadusic gegen Schweiz, 2018; Siehe auch die Ausführungen im Anhang 1 unter Ziff. 162.



aber nur einen Teil der Gesamtbeurteilung ausmachen.⁵¹ Im sogenannten risikoorientierten Vollzug sind alle am Verwahrungsvollzug beteiligten Personen bestrebt, das Rückfallrisiko zu minimieren bzw. zu beseitigen und damit die Legalprognose zu verbessern. Im Sinne einer Multidisziplinarität sind deshalb zur Erstellung der Gefährlichkeitsprognose bei der Überprüfung die Berichte aller relevanten, am Vollzug beteiligten Personen miteinzubeziehen, wie z. B. das Fachpersonal Justizvollzug, Arbeitsagog*innen oder Therapeut*innen. **Die Kommission weist auf die Notwendigkeit einer multidisziplinären Betrachtungsweise bei der Überprüfung einer Verwahrung resp. deren Umwandlung hin.**

C. Vollzugsort

35. Der Vollzugsort der Verwahrung muss sich erkennbar vom Strafvollzug unterscheiden und ist so auszuwählen, dass er ein für den Verwahrungsvollzug angebrachtes Haftregime ermöglicht. Die einzige Einschränkung im Vollzug der Verwahrung darf dabei die Sicherung gegen aussen und innen (Schutzpflicht) sein; denn die betreffende Person hat ihre Strafe bereits verbüsst und bleibt lediglich zum Schutz der Öffentlichkeit im Sinne eines Sonderopfers in Verwahrung.⁵²
36. Etwas mehr als die Hälfte der Personen im Verwahrungsvollzug, deren Akten die Kommission eingesehen hat, war im August 2019 im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Rund ein Drittel der Personen befand sich auf Spezialabteilungen von geschlossenen Justizvollzugsanstalten. Darunter fallen je zur Hälfte Sicherheitsabteilungen sowie Abteilungen, die auf Alters- oder Langzeitvollzug spezialisiert sind.⁵³
37. Elf Personen vollzogen ihre Verwahrung in einer psychiatrischen Klinik oder einem Altersheim. Sieben Personen befanden sich im offenen Vollzugssetting, davon fünf Personen im EMS La Sylvabelle und zwei Personen im Pflegezentrum Bauma. Zusätzlich waren auch zwei Personen in der Colonie Ouverte der EPO und eine Person im offenen Vollzugssetting der KSA Saxerriet untergebracht.

a. Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs

38. Zehn Personen im Verwahrungsvollzug befanden sich auf Sicherheitsabteilungen von Justizvollzugsanstalten. Fünf von ihnen befanden sich in Einzelhaft, dies zumeist aus Sicherheitsgründen, in einem Fall aber auch zur Reizabschirmung. Die anderen fünf waren im Gruppenvollzug der Sicherheitsabteilungen untergebracht. In den Gesprächen und aus den Akten konnte die Kommission feststellen, dass die meisten der betroffenen Personen mit diesem Aufenthalt auf der Abteilung einverstanden waren, da sie nicht auf der Abteilung des Normalvollzugs sein wollten. Die betroffenen Personen schätzten auf der Sicherheits-

⁵¹ Art. 64b Abs. 2 lit. StGB.

⁵² Siehe hierzu ausführlicher unter Ziff. 114 ff.; beachte hierzu die Thematik des Abstandsgebotes unter Ziff. 117.

⁵³ Siehe die Zahlen unter Ziff. 15; dieser Prozentsatz änderte sich mit der Unterbringung von sechs verwahrten Personen im Haus C «Verwahrungsvollzug in Kleingruppe» in der JVA Solothurn.



abteilung die intensivere Betreuung und die Ruhe und fühlten sich im Vergleich zum Normalvollzug weniger ausgesetzt in ihrer Position als verwahrte Personen. Die Kommission weist darauf hin, dass der Vollzugsplan von verwahrten Personen, die in einer Sicherheitsabteilung untergebracht sind, konkrete Schritte enthalten soll, wie diese in den Normalvollzug bzw. die Spezialabteilung übertreten können. **Auch ist im Einzelfall zu prüfen, welche Erleichterungen den verwahrten Personen, die in einer Sicherheitsabteilung untergebracht sind, zugestanden werden können.**

39. Problematisch in Bezug auf den Vollzugsort erscheint die Unterbringung in einem Untersuchungs- bzw. Bezirksgefängnis. Ein angemessenes Haftregime für den Verwahrungsvollzug kann in solchen Einrichtungen nicht gewährt werden. Zudem waren in den drei Fällen, in denen eine Person im Verwahrungsvollzug in einem Untersuchungs- bzw. Bezirksgefängnis untergebracht war, keine Vollzugspläne der jeweiligen Einrichtungen vorhanden. In zwei Fällen sollte die Unterbringung allerdings nur vorübergehend (als Übergang in eine neue Einrichtung) sein, und die betroffenen Personen befanden sich seit weniger als sechs Monaten im Untersuchungsgefängnis. Im dritten Fall allerdings befand sich die verwahrte Person für mehr als 1'400 Tage mit insgesamt fünf Unterbrüchen, zuletzt seit acht Monaten, in einem Bezirksgefängnis.
40. Wegen der medialen Berichterstattung über verwahrte Personen werden diese mitunter in anderen Konkordaten untergebracht, wo ihre Taten weniger bekannt sind. Der Kommission ist im Rahmen ihrer Besuche aufgefallen, dass sich vier französischsprachige Personen in der JVA Thorberg und zwei in der JVA Bostadel befanden. In zwei Fällen war allerdings die Unterbringung in einer deutschsprachigen Einrichtung von den Betroffenen explizit gewünscht. Auch wenn sich die JVA Thorberg im zweisprachigen Kanton Bern befindet, wurde von den betroffenen Personen moniert, dass die meisten Mitarbeitenden kein Französisch sprechen. Gewünscht wurde v. a., dass ihnen Unterhaltungsmaterial (wie Bücher und Fernsehsender) auf Französisch zur Verfügung gestellt wird.
41. Grosse Schwierigkeiten ergeben sich bei der Unterbringung von verwahrten Personen mit schweren psychischen Störungen in Justizvollzugsanstalten. Solche Personen werden von psychiatrischen Einrichtungen gemäss Informationen der Leitungspersonen oft nicht, oder nur vorübergehend, aufgenommen. Die Justizvollzugsanstalten sind für die Unterbringung von verwahrten Personen mit schweren psychischen Störungen aber nicht eingerichtet und verfügen auch nicht über genug Personal für eine angemessene Betreuung.⁵⁴ **Die Kommission empfiehlt daher den Kantonen, sicherzustellen, dass Personen mit schweren psychischen Störungen im Verwahrungsvollzug eine adäquate psychiatrische Betreuung erhalten. Sie empfiehlt zudem die Unterbringung in einer Einrichtung mit entsprechender psychiatrischer Infrastruktur. Im Weiteren sollen die Kantone genügend forensisch-psychiatrische Vollzugsplätze bereitstellen.**

⁵⁴ Siehe hierzu mehr unter Ziff. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ff.



42. Die JVA Lenzburg⁵⁵ verfügt über eine örtlich getrennte Spezialabteilung für ältere Personen, auf der u. a. zum Zeitpunkt des Besuchs sieben Personen für den Vollzug ihrer Verwahrung untergebracht waren.⁵⁶ Die JVA Thorberg⁵⁷ verfügt über eine getrennte Spezialabteilung für Langzeitvollzüge, in der ein vom Normalvollzug abweichendes, weniger restriktives Regime realisiert werden kann. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich eine Person im Verwahrungsvollzug auf dieser Abteilung.⁵⁸ Allerdings durchlaufen Personen im Verwahrungsvollzug zunächst sämtliche Abteilungen des Normalvollzugs, bis sie in die Langzeitvollzugsabteilung wechseln können.⁵⁹ Die Unterbringung auf diesen Abteilungen ist freiwillig. Die JVA Pöschwies verfügt über eine Abteilung «Alter und Gesundheit» mit insgesamt 60 Plätzen. Die JVA Bostadel hat eine Etage für ältere und langzeithaftierte Personen eingerichtet, wo auch Personen für den Verwahrungsvollzug untergebracht werden können. Auch in der JVA Bostadel ist eine Unterbringung auf diesen Abteilungen freiwillig.
43. Der langfristige bis lebenslange Aufenthalt von verwahrten Personen führt zu einem hohen Durchschnittsalter⁶⁰ der Personen im Verwahrungsvollzug und schafft altersspezifische Herausforderungen in der Infrastruktur. Diese wurden bereits erkannt, es sind deshalb in verschiedenen Einrichtungen neue Abteilungen für Langzeithaftierte und ältere Inhaftierte in Planung.⁶¹
44. Die bestehenden Spezialabteilungen sind auf die spezifischen Bedürfnisse älterer oder gesundheitlich schwacher inhaftierter Personen ausgerichtet. Diese bereits bestehenden Langzeit- oder Alters- und Gesundheitsabteilungen sind mehrheitlich für den Strafvollzug und nicht für den Verwahrungsvollzug eingerichtet. Somit erfüllen diese Abteilungen die menschenrechtlichen Standards des Verwahrungsvollzuges nicht. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Abteilungen nicht für den Verwahrungsvollzug konzipiert wurden, und stellt fest, dass verwahrte Personen aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes in ihnen untergebracht wurden und nicht basierend auf der Verwahrung. Die Kommission begrüsst grundsätzlich Spezialabteilungen für besondere Bedürfnisse (Alter und Pflege).

⁵⁵ Die Abteilung heisst 60+ und ist im ZG Lenzburg untergebracht.

⁵⁶ Besuch der NKVF am 12. September 2019; die Abteilung 60+ der JVA Lenzburg ist auf die Unterbringung von älteren inhaftierten Personen spezialisiert. Sie verfügt über spezifische Räume und Einrichtungen für die Alterspflege sowie über eine Betreuung durch die Spitex. In der Abteilung gibt es eine Kochmöglichkeit und ein grösseres Freizeitangebot.

⁵⁷ Abteilung Langzeitvollzug.

⁵⁸ Besuch der NKVF am 9. Dezember 2019.

⁵⁹ Diese Problematik ist der Einrichtung bekannt. Der Direktor bemerkte anlässlich des Besuches auch, dass für verwahrte Personen keine spezifischen internen Richtlinien existieren.

⁶⁰ Siehe oben Ziff. 17.

⁶¹ In den JVA Pöschwies und Bostadel sind je eine separate Abteilung für den Langzeitvollzug geplant. In der JVA Bostadel ist bis Ende 2031 im Rahmen einer Totalsanierung u. a. eine Spezialabteilung mit 20 Zellen für den Langzeitvollzug, Verwahrungsvollzug und für ältere Personen geplant. Die JVA Pöschwies will im Rahmen des Projekts «JVA Pöschwies+» eine Abteilung für Langzeitvollzug mit sechs Wohngemeinschaften und insgesamt 24 Plätzen einrichten. Geplant sind ein Tagesbetrieb als Zwölfergruppe mit längeren Zellenöffnungszeiten, aber Nachteinschluss, und eine flexiblere Vollzugsgestaltung in den Bereichen Beschäftigung, Aktivitäten und Aussenkontakte. In den EPO wird eine Abteilung für inhaftierte Personen aller Kategorien eingerichtet, die eine individuellere und intensivere Betreuung benötigen. Geplant ist zudem eine bessere sozialmedizinische Betreuung und eine Reduktion der Arbeitspflicht für die betroffenen Personen.



b. Spezialeinrichtungen für den Verwahrungsvollzug

45. In der JVA Solothurn wird seit 2019 im sog. Haus C das vom Konkordat NWI-CH angeregte Pilotprojekt «Verwahrungsvollzug in Kleingruppe» durchgeführt. Eine Gruppe von sechs Verwahrten ist dabei im alten Direktorenhaus örtlich getrennt von den anderen Abteilungen untergebracht. Diese örtliche Trennung erlaubt einen Verwahrungsvollzug mit einer eigenen Hausordnung und entsprechend mehr Freiheiten als auf den anderen Abteilungen der JVA Solothurn. So dürfen die Verwahrten ihre Zellen selbst möblieren, haben ihren eigenen Computer und sind nur in der Nacht in ihren Zellen eingeschlossen. Tagsüber bewegen sie sich frei in den gegen aussen abgeschlossenen Gemeinschaftsräumen. Sie kochen und waschen selber und pflegen einen Gemüse- und Kräutergarten. Zum Arbeiten sowie für Weiterbildungsangebote und weitere Freizeitbeschäftigungen können sie die Normalvollzugsabteilungen besuchen. Der Übertritt in die Kleingruppe ist freiwillig, die verwahrten Personen müssen aber Kriterien wie Fähigkeit zur Eigenverantwortung erfüllen.⁶² Das Konkordat NWI-CH hat im Oktober 2021 beschlossen, das Projekt weiterzuführen.
46. Die Rückmeldungen der im Haus C der JVA Solothurn untergebrachten Personen im Verwahrungsvollzug waren grösstenteils positiv. So hätten sie in der Spezialunterbringung mehr Ruhe, erhöhte gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sowie Bezugspersonen. Positiv wahrgenommen werden auch die Kochmöglichkeit und der Garten. Negativ erwähnt wurde mehrmals, dass es weiterhin über Nacht Zelleneinschlusszeiten gebe. Zudem wurde bedauert, dass ihnen der Zugang zu legaler Pornografie verwehrt bleibt und Filme mit Gewaltszenen weiterhin verboten seien.
47. Die Kommission ist entgegen dem Prinzip der Durchmischung⁶³ der Meinung, dass im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten der Anspruch eines angemessenen Haftregimes ohne strafenden Charakter für Personen im Verwahrungsvollzug nicht erfüllt werden kann. **Die Kommission erachtet deshalb die Errichtung von Spezialabteilungen für den Verwahrungsvollzug oder von Abteilungen, die sich besser für den Verwahrungsvollzug eignen, als zwingend notwendig.** Entsprechend begrüsst sie die Fortführung der Spezialabteilung für verwahrte Personen in der JVA Solothurn. Da sich kaum Frauen im Verwahrungsvollzug befinden, ist die Schaffung einer Spezialabteilung für Frauen momentan nicht in Betracht zu ziehen und würde wohl eine faktische Einzelhaft bedeuten. Doch es muss darauf geachtet werden, dass eine verwahrte Frau die gleiche materielle Ausgestaltung des Verwahrungsvollzuges hat wie Männer.
48. Aus Sicht der Kommission ist es zentral, dass der Eintritt in eine Spezialabteilung freiwillig erfolgt. Insbesondere jüngeren verwahrten Personen,⁶⁴ die den Aufenthalt im Normalvoll-

⁶² Informationen gem. Gespräch mit der Direktion vom 14. Januar 2021; siehe zudem Zwischenbericht Verwahrungsvollzug in Kleingruppen, JVA Solothurn, Stand September 2020.

⁶³ Siehe hierzu mehr unter Ziff. 123.

⁶⁴ Zum Zeitpunkt der Besuche waren zwölf Verwahrte unter 40 Jahre alt und 46 zwischen 40 und 60 Jahre.



zug bevorzugen, soll die Möglichkeit zum dortigen Verbleib mit dem im Normalvollzug geltenden Haftregime belassen werden. Im Einzelfall sind Erleichterungen zu prüfen, wie z. B. grosszügigerer Zugang zu Telefonaten und Besuchen.⁶⁵

c. Einrichtungen mit offenem Vollzug

49. Die Aufnahmekriterien für eine Unterbringung in der EMS La Sylvabelle werden von den Vollzugsbehörden festgelegt. Die Einrichtung prüft die aktuelle Zusammensetzung der Bewohner und entscheidet von Fall zu Fall über eine Aufnahme, abhängig von der institutionellen Ausgewogenheit.⁶⁶ Die Personen in der Einrichtung können ihr Zimmer selber einrichten und erhalten einen Schlüssel zu ihrem Zimmer. Zudem können sie auch Haustiere wie bspw. Katzen halten. Einige Personen haben auch einen kontrollierten Zugang zum Internet, wobei sich die Kontrolle schwieriger gestaltet als im Justizvollzug, weil die Einrichtung nicht über die gleichen Mittel verfügt. Die verwahrten Personen dürfen sich zudem innerhalb eines definierten Umkreises aufhalten, namentlich in einem umliegenden Garten und auf dem Parkplatz. In der Einrichtung sind je nach dem Sicherheitsrahmen, der mit jedem Bewohner auf der Grundlage seines Rückfallrisikos und seiner persönlichen Situation festgelegt wird, Ausflüge erlaubt.
50. Gemäss der konkordatlichen Arbeitsgruppe zum Verwahrungsvollzug des Konkordats NWI-CH müssen Angebote für die gesetzlich vorgesehenen Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen⁶⁷ auch bei verwahrten Personen bestehen. Daraus folgt, dass auch offene Vollzugseinrichtungen Personen im Verwahrungsvollzug aufnehmen müssen.⁶⁸ Zudem konstatiert diese Arbeitsgruppe, dass die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen unter gewissen Voraussetzungen subsidiär zulässig sein müsse.⁶⁹ Solche Einrichtungen pflegen ein offenes und lockeres Haftregime, und die Problematik eines restriktiven Verwahrungsvollzuges, der sich nicht vom Strafvollzug unterscheidet, entfällt. **Die Kommission schliesst sich deshalb der Ansicht der konkordatlichen Arbeitsgruppe an und empfiehlt, Unterbringungen von sich im Verwahrungsvollzug befindenden Personen in offenen Vollzugseinrichtungen im Einzelfall zu prüfen und zu gewähren.**

D. Haftregime

51. Den meisten Einrichtungen war es zum Zeitpunkt des Besuches kaum möglich, für Personen im Verwahrungsvollzug ein Haftregime anzubieten, das sich vom Strafvollzug unterscheidet; dies, weil Personen im Straf- und im Verwahrungsvollzug gemeinsam untergebracht waren. Die Kommission nahm bei ihren Besuchen zur Kenntnis, dass einige der befragten Personen darunter litten. Zum einen sind sie demselben strikten Haftregime unterworfen und erhalten im Sinne der Gleichbehandlung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Einrichtung kaum die ihnen zustehenden Erleichterungen. Dies betrifft

⁶⁵ Siehe hierzu mehr unter VI Kapitel L. Kontakte mit der Aussenwelt.

⁶⁶ Alle fünf in der Einrichtung verwahrten Personen wurden nach Art 43 aStGB zu einer Verwahrung verurteilt.

⁶⁷ Art. 90 Abs. 2^{bis}, Abs. 4 und 4^{bis} sowie Art. 64b StGB.

⁶⁸ BRÄGGER/ZANGGER, N 358.

⁶⁹ BRÄGGER/ZANGGER, N 368 ff.



insbesondere die identischen Zelleneinschlusszeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten und Besuchsregelungen. Zum anderen bringen auch die unterschiedliche Länge des Vollzuges und die fehlende Aussicht auf Entlassung von verwahrten Personen im Alltag Probleme mit sich. So ergab sich aus den Gesprächen, dass die meisten Personen im Verwahrungsvollzug lieber zurückgezogen leben und nicht an vielen Kontakten in der Einrichtung interessiert sind. Zumeist stören sie sich zudem am Lärm im Normalvollzug.

52. Weiter wurde von den befragten Personen vorgebracht, dass sie oft durch Personen im Strafvollzug aufgrund ihrer Verwahrung gemobbt werden. Schliesslich machen vielen verwahrten Personen auch die ständigen Ein- und Austritte der (Kurzzeit-)Insassen zu schaffen. Es brauche immer eine gewisse Zeit, bis sich die Neuankömmlinge an die neue Einrichtung, deren Regime, Personal und die Mitinsassen gewöhnt hätten. Das führe oft zu Reibereien und einer permanenten Unruhe.
53. Aus diesen Gründen befürwortet eine grosse Mehrheit der befragten Personen im Verwahrungsvollzug die Schaffung einer Spezialabteilung. Sie erhoffen sich dadurch eine gesonderte Behandlung, intensivere (psychologische) Betreuung und ein freieres Haftregime. Dabei soll v. a. auch der Unterschied zum Vollzug einer Strafe, den sie ja bereits hinter sich haben, zur Geltung kommen. Gewünscht werden u. a. eine Kochmöglichkeit, gegenseitige Besuche in der Zelle und somit bessere interne Kontakte und gegenseitige Unterstützung unter den verwahrten Personen, keinen Einschluss über Nacht und die Möglichkeit, die eigene Zelle selber zu möblieren.
54. Alle Institutionsleitungen sind sich, so konnte die Kommission bei ihren Besuchen feststellen, dieser Problematik bewusst und versuchen, die Situation mit einzelnen, punktuell kulanteren Regelungen für Personen im Verwahrungsvollzug ein wenig zu entschärfen. Dies erfolgt beispielsweise durch eine Lockerung der Besuchs- oder Telefonregelung, durch einfacheren Zugang zu einem eigenen Computer oder durch flexiblere Arbeitsregelungen. Die JVA Bostadel stellt den Verwahrten zudem eine spezifische Gesprächsgruppe zur Verfügung, in der alle 14 Tage Alltagsprobleme besprochen werden können.
55. Die Schaffung von Spezialabteilungen für verwahrte Personen in den Haftanstalten der verschiedenen Konkordate erleichtert es, dem speziellen Haftregime dieser Personengruppe gerecht zu werden. **Die Kommission empfiehlt das Haftregime der Spezialabteilungen für den Verwahrungsvollzug den menschenrechtlichen Standards anzupassen. Insbesondere empfiehlt sie grössere Zellen oder die Zuteilung von zwei Zellen an eine Person im Verwahrungsvollzug, die Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen bei der Ausstattung (wie z. B. eigene Möbel), einen gemeinsam genutzten Aufenthaltsraum und eine Küche. Die Kommission empfiehlt, Zelleneinschlusszeiten im Einzelfall zu prüfen, aber in der Regel auf diese zu verzichten.**⁷⁰ Zu denken ist auch an eine altersspezifische Ausstattung der Zellen, wie

⁷⁰ Siehe hierzu mehr unter VI. Kapitel L. Kontakte mit der Aussenwelt.



genügend Platz für ein von beiden Seiten zugängliches Pflegebett oder Rollstuhlgängigkeit.

56. Für Spezialabteilungen braucht es zudem spezifisch ausgebildetes Personal. Betrachtet man die besonderen Eigenheiten und Bedürfnisse der Verwahrten, drängt sich insbesondere eine umfassende Alterspflege und Altersmedizin sowie weitreichende unterstützende Betreuung in einer Spezialabteilung auf. Weiter besteht grösserer Bedarf an Fachkräften aus den Bereichen Arbeitsagogik und Sozialpädagogik.
57. **Bis zur Errichtung von genügend Plätzen in Spezialabteilungen bzw. Spezialeinrichtungen sollte für Personen, welche ihre Verwahrung auf Abteilungen des Strafvollzugs vollziehen, ein gesondertes, vom Strafvollzug abweichendes und weniger restriktives Haftregime umgesetzt werden. Insbesondere soll nach vollzogener Freiheitsstrafe der Übergang vom Strafvollzug in den Verwahrungsvollzug durch ein neues Haftregime sicht- und spürbar sein.**

E. Beschäftigung und Weiterbildung

58. Im Rahmen ihrer Besuche stellte die Kommission fest, dass sich der Verwahrungsvollzug auf den Abteilungen des Normalvollzugs auch in Bezug auf Möglichkeiten zur Beschäftigung und Weiterbildung kaum vom Strafvollzug unterscheidet.⁷¹
59. Die meisten Personen, mit denen sich die Kommission unterhalten hat, gingen einer auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Tätigkeit nach bzw. keiner Tätigkeit, wenn dies die körperliche Verfassung v. a. aufgrund des Alters nicht mehr zuliess.⁷²
60. Aus den Gesprächen konnte mehrheitlich herauskristallisiert werden, dass die Arbeit für die befragten Personen einen wichtigen Bestandteil ihres Alltags darstellt und sie diese als positiv wahrnehmen. Zudem ist die Arbeit für die betroffenen Personen die einzige Einnahmequelle, wenn die Unterstützung durch die Familie fehlt. Insbesondere gibt sie ihnen eine Tagesstruktur und Routine. Bis auf zwei Personen, die nicht arbeiten möchten, waren alle Rückmeldungen eher positiv. Vereinzelt wurde kritisiert, dass betagte Verwahrte trotz Erreichen des Pensionsalters weiterarbeiten müssen. Sie wünschten sich, dass es für Personen über 65 Jahren angepasste und lockerere Bedingungen gäbe. Die Kommission ist der Meinung, dass im Sinne des Normalisierungsgebotes für verwahrte Personen, die das Pensionsalter erreicht haben, keine Arbeitspflicht mehr bestehen sollte.⁷³ Verwahrte Personen, die das Pensionsalter erreicht haben und weiterhin Interesse haben, sollen Arbeitsmöglichkeiten haben. Sie sollen ermuntert werden, einer regelmässigen sinnvollen Beschäftigung nachzugehen, und diese soll auch im Vollzugsplan festgehalten werden. Die

⁷¹ Ausnahmen sind die Freizeitangebote in den Spezialabteilungen der JVA Lenzburg, JVA Pöschwies und JVA Solothurn mit individuellen Kochmöglichkeiten oder eigenen Computern für die Personen im Verwahrungsvollzug.

⁷² KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 40. Die Arbeit in Vollzugseinrichtungen ist so auszugestalten, dass sie die Fähigkeiten der inhaftierten Person bewahrt oder steigert, um den Lebensunterhalt nach der Entlassung zu bestreiten. Vgl. auch: Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.3, Nelson-Mandela-Regeln, Regel 98 Ziff.1.

⁷³ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 42.



Kommission ist der Ansicht, dass für verwahrte Personen auch die Möglichkeit bestehen soll, wie für Personen in Freiheit, Freitage zu beziehen.

61. **Die Kommission empfiehlt den Einrichtungen deshalb, flexible und individuelle Lösungen für die Arbeitseinsätze von Personen im Verwahrungsvollzug zu suchen. Sie empfiehlt, den Schwerpunkt bei Arbeitseinsätzen auf rehabilitative, soziale und freizeitorientierte Aspekte zu setzen. Die Kommission empfiehlt den Einrichtungen, bei Personen im Verwahrungsvollzug nach dem Erreichen des Pensionsalters von einer Arbeitspflicht abzusehen und Arbeitsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis anzubieten.**⁷⁴
62. Beim Weiterbildungsangebot ist den besonderen Bedürfnissen von Personen im Verwahrungsvollzug Rechnung zu tragen. Ältere betroffene Personen wünschen sich Koch-, Gärtner- und Computer-Kurse etc. **Die Kommission empfiehlt, das Weiterbildungsangebot für Personen im Verwahrungsvollzug spezifisch zu erweitern.**

F. Zugang zu finanziellen Mitteln

63. Personen im Verwahrungsvollzug haben verschiedene Konten⁷⁵, auf die ihr Arbeitsentgelt einbezahlt wird. Ein kleiner Teil (15 %) dieses Geldes wird bei allen arbeitenden inhaftierten Personen auf das Sperrkonto einbezahlt, im Hinblick auf eine spätere Entlassung. Deshalb wird das Sperrkonto von der Vollzugsbehörde verwaltet, und die Betroffenen können auf das angesparte Geld nicht zugreifen. Personen im Pensionsalter erhalten zusätzlich die Leistungen der AHV. In der EMS La Sylvabelle bekommen die Bewohner ein monatliches Taschengeld, über das sie je nach Abmachung frei verfügen können.
64. In den Gesprächen wurde häufig moniert, dass sich das Vermögen auf diesen Sperrkonten ansammle und entweder gar nicht oder nur zu kleinen Teilen für persönliche Anschaffungen wie Möbel⁷⁶ oder den täglichen Gebrauch bezogen werden dürfe. Einige befragte Personen führten aus, dass sie gerne Zugang zu ihrem Sperrkonto hätten, um z. B. für Umwandlungs- und Aufhebungsverfahren eine Rechtsvertretung beiziehen zu können. **Die Kommission empfiehlt einen niederschweligen Zugang zum Vermögen auf dem Sperrkonto für verwahrte Personen.**⁷⁷

⁷⁴ Diese Empfehlung widerspricht dem diesbezüglichen Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 139 I 180, E.2.6.2.). Das Bundesgericht besteht auf einer Arbeitspflicht, lässt aber eine Rücksichtnahme auf die Umstände, Fähigkeiten und den Gesundheitszustand der betroffenen Person im Einzelfall zu. Das BGer ging nicht auf die spezielle rechtliche Situation von verwahrten Personen im Pensionsalter ein. Siehe auch KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 41. Sollte sich eine verwahrte Person für die Arbeit entscheiden, dann soll die Person den gleichen Bedingungen und Regeln unterliegen wie andere arbeitstätige inhaftierte Personen.

⁷⁵ Ein Frei- und ein Sperrkonto (Zweck-, Spar- oder Wiedergutmachungskonto).

⁷⁶ JVA Solothurn, Haus C.

⁷⁷ Siehe OSK, Arbeitsentgelt, Ziff. 3.4.; NWI-CH Arbeitsentgelt, Ziff. 14, beide in Kraft ab 1. Januar 2022. Diese Richtlinien sehen einen einfacheren Zugang zum Sparkonto für verwahrte Personen ohne absehbare Entlassungsperspektive.



G. Freizeitangebot

65. Aus den geführten Gesprächen ergab sich, dass das Interesse an der Benutzung des Kraft- und Fitnessraums mit zunehmendem Alter abnimmt und stattdessen Gesundheitsturnen, Altersturnen, Yogakurse oder Jass-Angebote etc. gewünscht werden. Auch die Möglichkeit, sich um Haustiere zu kümmern, wurde von einigen befragten Personen gewünscht und kann therapeutisch sinnvoll sein. In der EMS La Sylvabelle beispielsweise können Tiere gehalten werden, und die Rückmeldungen sind sehr positiv. In der JVA Bostadel ist Tierhaltung im Rahmen des geplanten Umbaus in Planung. **Die Kommission empfiehlt, das Freizeitangebot für verwahrte Personen spezifisch und altersgerecht zu erweitern.**
66. Weil sie mehrheitlich im Normalvollzug oder in den Sicherheitsabteilungen von Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, haben Personen im Verwahrungsvollzug wenig Zugang zu technischen Geräten. In gewissen Justizvollzugsanstalten erhalten gewisse Inhaftierte Zugang zu einem privaten Computer, darunter auch Personen im Verwahrungsvollzug. In den geführten Gesprächen wurde von den betroffenen Personen mehrheitlich der Wunsch geäußert, Zugang zu einem Mobiltelefon, einem Computer und zum Internet zu erhalten.
67. Aus Sicht der Kommission gibt es im Verwahrungsvollzug keinen Grund, den Zugang zu Computern, Fernsehern oder Spielkonsolen etc. zur Unterhaltung einzuschränken. **Die Kommission empfiehlt grundsätzlich den freien Zugang zu eigenen Fernsehern, Spielkonsolen sowie Computern mit kontrolliertem Internetzugang.** Einschränkungen müssen im Einzelfall gerechtfertigt werden, wie z. B. Eigenschutz oder Schutz der Anderen, Sicherheit gegen aussen.
68. Oft angesprochen wurde der weiterhin eingeschränkte Zugang zu Pornografie und Filmen mit Gewaltszenen bei Personen im Verwahrungsvollzug. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern ein freier Zugang zu solchem Material zu gewähren ist und mit dem Schutzauftrag der Einrichtung vereinbart werden kann. **Die Kommission ist der Ansicht, dass grundsätzlich Zugang zu legalen Materialien gewährt werden soll. Einschränkungen müssen im Einzelfall begründet werden, z. B. wenn ein psychiatrisches Gutachten sich zum Thema äussert.**
69. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Justizvollzugsbehörden allgemein vertiefter mit dem Thema Sexualität auseinandersetzen sollten, denn das Thema ist im Strafvollzug in der Schweiz weitgehend tabuisiert.⁷⁸ Knappe 10 % der Einrichtungen des Freiheitsentzuges⁷⁹ in der Schweiz haben ein Beziehungszimmer und ermöglichen somit ausgewählten inhaftierten Personen Intimbesuche. Für Personen, die keine Intimbesuche

⁷⁸ BRÄGGER/ZANGGER, S. 170.

⁷⁹ Dazu gehören die grösseren Justizvollzugsanstalten, wo teils verwahrte Personen untergebracht sind: JVA Pöschwies, JVA Cazis Tignez, JVA Bostadel, JVA Grosshof, JVA Hindelbank (Frauen), Carcere Penale La Stampa und EPO; Siehe BRÄGGER/ZANGGER, S.169.



bekommen können, wird die «Sexualität in die Subkultur des Gefängnisalltages verbannt».⁸⁰ Die Kommission weist auf Art. 74 StGB hin; Rechte der inhaftierten Personen dürfen so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

H. Vollzugsplan

70. Weil der Vollzugsplan als Instrument im Verwahrungsvollzug sehr wichtig ist, wird im Folgenden etwas ausführlicher auf dessen Inhalt, Sinn und Zweck eingegangen. Der Vollzugsplan soll das Vollzugsziel, nämlich die Resozialisierung, individuell für die inhaftierte Person konkretisieren. Er soll als Orientierungsmittel für sämtliche beteiligten Personen dienen, der verwahrten Person Perspektiven aufzeigen und damit der generellen Perspektivenlosigkeit im Verwahrungsvollzug entgegenwirken.⁸¹
71. Der Vollzugsplan soll konkret definierte und erreichbare Ziele für Therapie-, Eingliederungs- und Rehabilitationsmassnahmen sowie Wiedergutmachungsbestrebungen und Progressionsstufen enthalten. Sie alle sollen das Rückfallrisiko vermindern. Vollzugspläne müssen deliktorientiert ausgearbeitet werden. Es muss sich hierbei um das spezifische Rückfallrisiko einer konkreten Person und nicht bloss ein abstraktes Rückfallrisiko handeln. Somit können auch die konkreten Mittel eruiert werden, um dem Rückfallrisiko entgegenzuwirken. Der Vollzugsplan muss jedoch auch auf die bei verwahrten Personen geringe Chance auf Entlassung eingehen: Eine Zukunftsperspektive innerhalb der Einrichtung kann der Resignation entgegenwirken.⁸²
72. Die inhaftierten Personen sollen in möglichst vielen Bereichen des täglichen Lebens eigene Entscheidungen treffen können. So wird die persönliche Verantwortung gefördert, die gegebenenfalls zu einer verbesserten Legalprognose führen könnte.⁸³ Dafür sollen im Vollzugsplan konkrete Ziele zur Erhaltung und Förderung von Aussenkontakten, die Teilnahme an Arbeit, Weiterbildung, Ausbildung und die individuelle Finanzplanung festgelegt werden. Zudem kann der Vollzugsplan regeln, ob ein Verbleib im Normalvollzug angezeigt ist oder ob die Unterbringung auf einer Spezialabteilung oder in einer Spezialeinrichtung den Bedürfnissen der betroffenen Person besser Rechnung trägt.
73. Auf diese Art gegliederte Vollzugspläne ermöglichen es, die Gefährlichkeit oder das Rückfallrisiko nicht bloss aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens zu eruieren. Personen im Verwahrungsvollzug erhalten so eine echte Chance, ihre Gefährlichkeit zu vermindern und Vollzugsöffnungen zu erreichen. Dies erfordert allerdings eine regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vollzugspläne unter aktiver Beteiligung der Betroffenen. Wichtig er-

⁸⁰ BRÄGGER/ZANGGER, S. 170.

⁸¹ Siehe hierzu mehr unter Ziff. 169 ff.

⁸² Siehe hierzu mehr unter Ziff. 169 ff.

⁸³ Siehe hierzu mehr unter Ziff. 169 ff.



scheint der Kommission, dass die Überprüfungen multidisziplinär erfolgen, d. h. in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, dem Justizvollzugspersonal, den für den Fall zuständigen Fachpersonen, den behandelnden Psychiater*innen/Psychotherapeut*innen und sonstigen medizinischen Fachpersonen.

74. Die Kommission stellte fest, dass in rund einem Fünftel der untersuchten Fälle keine Vollzugspläne vorlagen. Rund die Hälfte der vorhandenen Vollzugspläne waren nicht aktuell, d. h. älter als zwei Jahre. Bei Anstaltswechseln oder Umwandlungen von stationären therapeutischen Massnahmen in eine Verwahrung lagen meist auch nach mehreren Monaten noch keine neuen Vollzugspläne vor. **Die Kommission betont mit Nachdruck die zentrale Bedeutung des Vollzugsplans. Vollzugspläne müssen vorhanden und aktuell sein. Zudem empfiehlt die Kommission, dass bei Anstaltswechsel sowie beim Übergang vom Strafvollzug in den Verwahrungsvollzug zwingend und zeitnah ein neuer Vollzugsplan erstellt oder ein bestehender aktualisiert werden muss.** Zur Weiterreichung der erforderlichen Unterlagen und Vollzugspläne ist eine gute Zusammenarbeit der einweisenden Behörde und der beteiligten Anstalten erforderlich.
75. Individualisierte Vollzugspläne dienen der Entwicklung der betroffenen Person. In diese Richtung geht auch der Beschluss der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Lateinischen Schweiz betreffend Vollzugspläne.⁸⁴ **Die Kommission weist deshalb darauf hin, dass Vollzugspläne individualisiert werden müssen.**
76. Das Erstellen von Vollzugsplänen für verwahrte Personen ist für die zuständigen Fachpersonen eine besondere Herausforderung. Es bestehen nur geringe Chancen auf eine Entlassung, und die betroffenen Personen haben somit wenig Interesse, bei der Ausgestaltung ihres Vollzugsplanes mitzuwirken. Um umfassende und individualisierte Vollzugspläne sicherzustellen, müssen Einrichtungen auf die nötigen Fachkräfte zurückgreifen können, welche auch regelmässig diesbezüglich geschult werden. **Die Kommission weist die Kantone darauf hin, dass für das Erstellen und Umsetzen der Vollzugspläne mehr Ressourcen gebraucht werden.**⁸⁵ **Die betroffenen Mitarbeitenden sind zu schulen und zu unterstützen.**
77. In einigen Einrichtungen werden die Vollzugspläne zusammen mit den verwahrten Personen erstellt, was eine aktive Mitwirkung der Person voraussetzt. In anderen Einrichtungen kannten die befragten Personen nach eigenen Angaben entweder ihre Vollzugspläne gar nicht oder kümmerten sich nicht darum. Wichtig ist, dass die Vollzugspläne für die verwahrte Person verständlich und nachvollziehbar sind.
78. Bei Gesprächen mit jüngeren Personen im Verwahrungsvollzug war die Bereitschaft erkennbar, auf Ziele hinzuarbeiten, die eine Entlassungsperspektive erlauben, wenn auch in ferner Zukunft. Deshalb sollte von Anfang an, auch schon im Strafvollzug, im Sinne des Resozialisierungsgrundsatzes diese Perspektive in den Vollzugsplänen berücksichtigt

⁸⁴ LKJPD, Vollzugsplan, Art. 1 Abs. 1.

⁸⁵ StGB, Art. 75.



werden. **Die Kommission empfiehlt, verwahrte Personen aktiv in die Ausarbeitung der Vollzugspläne einzubeziehen.**

79. Die EMS La Sylvabelle beispielsweise verfügt über ein eigenes Instrument, mit dem zusammen mit der betroffenen Person Stärken, Schwächen, Ressourcen etc. festgehalten und Ziele festgelegt werden. **Die Kommission empfiehlt, auch in Einrichtungen ausserhalb der Justizvollzugsanstalten ergänzend zu Pflege- und Behandlungsplan Vollzugspläne für Personen im Verwahrungsvollzug zu erstellen.**⁸⁶
80. Obwohl das StGB zum Inhalt der Vollzugspläne klare Angaben macht⁸⁷, gehen diese in der Praxis inhaltlich weit auseinander. Je nach Justizvollzugsanstalt sind z. B. unterschiedliche Personen für die Erarbeitung der Vollzugspläne zuständig. In den EPO erstellen eigens dafür angestellte Kriminolog*innen die Pläne. Das Strafvollzugskonkordat NWI-CH verfügt seit dem 1. Januar 2018 über eine einheitliche Struktur für den Vollzugsplan und den Vollzugsbericht.⁸⁸ Diese werden für den Normalvollzug von den betreuenden Sozialarbeiter*innen erarbeitet oder für die Sicherheitsabteilung durch deren Leiter*in. Der grösste Teil der eingesehenen Vollzugspläne von verwahrten Personen aus Kantonen dieses Konkordats wurden jedoch noch nicht mit diesem neuen Instrument umgesetzt. **Die Strafvollzugskonkordate werden daher aufgefordert, eine diesbezügliche Vereinheitlichung voranzutreiben.**
81. Die Kommission begrüsst, dass die Vollzugspläne, die von den Justizvollzugsämtern der Kantone Genf und Waadt erstellt wurden, sehr detailliert auf die aktuelle Situation und die Bedürfnisse der verwahrten Personen eingehen. Weiter enthielten diese Vollzugspläne detaillierte Informationen dazu, inwiefern eine Zielsetzung erreicht oder nicht erreicht wurde. Aus diesen Vollzugsplänen war auch klar ersichtlich, welches Verhalten eine nächste Stufe mit sich bringen würde.
82. Einige der eingesehenen Vollzugspläne enthielten schematisierte Zielvereinbarungen, die nur mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» beurteilt wurden, oder waren sehr rudimentär gehalten mit allgemeinen Zielen und ohne Angaben zu den Progressionsstufen. Zudem wurde bei mehreren Vollzugsplänen festgestellt, dass sie sich v. a. auf die gegenwärtige Situation und Probleme im Sinne eines Vollzugsberichts beschränken. Der Fokus auf die Zukunft geht dabei verloren. Grösstenteils sind die Ziele auch so formuliert, dass sie nur als «Pflichten» der inhaftierten Person erscheinen. Eigene Wünsche/Ziele und Schritte zu deren Realisierung fehlen dabei.
83. Eine systematisierte, regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vollzugspläne konnte in den EPO und in der JVA Pöschwies sowie in Einzelfällen auch in den anderen Einrich-

⁸⁶ StGB, Art. 75.

⁸⁷ Art. 75 Abs. 3 StGB.

⁸⁸ Vgl. NWI-CH, Vollzugsplan.



tungen festgestellt werden. **Die Kommission empfiehlt, eine regelmässige Überprüfung sicherzustellen und im Vollzugsplan individuell zu definieren, wann die nächste Überprüfung vorgenommen wird.**

I. Vollzugsöffnungen

84. Vollzugsöffnungen wirken auf betroffene Personen nicht nur motivierend, sie sind auch unabdingbar für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose. Sie sind deshalb Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung. Erfahrungen während Vollzugsöffnungen sind ein unverzichtbarer Faktor bei der Beurteilung einer Legalprognose im Rahmen eines Umwandlungs- bzw. Aufhebungsverfahrens.⁸⁹ Werden Personen im Verwahrungsvollzug bereits elementare Vollzugsöffnungen verwehrt, bleibt auch der Weg zu solchen Verfahren verschlossen. Ein genereller Verzicht auf gesetzlich vorgesehene Vollzugsöffnungen ohne Berücksichtigung der individuellen Gefährlichkeit ist daher nicht zulässig.⁹⁰ Die Kommission betont, dass auch für verwahrte Personen der Resozialisierungsgrundsatz gilt. Auch sie müssen Progressionsstufen durchlaufen können, bis hin zur bedingten Entlassung, falls sie die diesbezüglichen Bedingungen erfüllen.⁹¹
85. Die Kommission konnte in den von ihr überprüften Dossiers eine generell restriktive Praxis im Bereich der Vollzugsöffnungen feststellen. Zurückzuführen ist dies auf den Paradigmenwechsel nach schweren Rückfällen von Straftätern, die sich im Hafturlaub befanden. Je nach Einrichtung führten diese Rückfälle von u. a. verwahrten Personen im Rahmen von Vollzugsöffnungen aufgrund des politischen und medialen Drucks zu kategorischen Verweigerungen von Vollzugsöffnungen. Dies wurde in den Gesprächen von den Personen im Verwahrungsvollzug oft angesprochen und kritisiert.
86. Rückfälle Einzelner dürfen nicht zu Kollektivbestrafungen führen, indem z. B. angebrachte Vollzugsöffnungen für alle gestrichen werden. Gemäss dem Gebot der Verhältnismässigkeit ist jede einzelne mögliche Vollzugsöffnung auf ihr Risikopotenzial in Bezug auf die Gefährlichkeit jedes einzelnen Verwahrten zu überprüfen. Zudem ist im Konkreten zu beurteilen, mit welchen zusätzlichen Massnahmen die individuelle Gefährlichkeit und das Risiko einer Vollzugsöffnung so vermindert werden kann, dass eine Vollzugslockerung im Einzelfall vertretbar wäre. **Vollzugsöffnungen sind in jedem Fall individuell zu prüfen, wobei die politische und gesellschaftliche Situation nicht ausschlaggebend sein darf.**

a. Begleitete Ausgänge und Urlaub

87. Unter Urlaub und Ausgang sind bewilligte und zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung zu verstehen.⁹² Sogenannte Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und dem Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Einrichtung und

⁸⁹ BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015.

⁹⁰ Siehe hierzu die Ausführungen im theoretischen Teil unter Ziff. 133 ff. und 171 ff.

⁹¹ BRÄGGER/ZANGGER, N 352.

⁹² NWI-CH, Ausgang und Urlaub, Art. 6; KKJPD, Vollzugsöffnungen, Art. 2.2.



Sachurlaube der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher und rechtlicher Angelegenheiten. Ausgänge hingegen sollen verwahrten Personen helfen, den Bezug zur Aussenwelt zu wahren und den langen Vollzug strukturieren. Sie dienen zudem therapeutischen Zwecken und der Vorbereitung der Entlassung.⁹³ Die Justizvollzugsämter legen die Anzahl Tage und Stunden pro Jahr sowie den Ausgangsradius fest.⁹⁴

88. Nur in einem kleinen Teil der untersuchten Fälle⁹⁵ werden den verwahrten Personen regelmässig Ausgänge gewährt. Die Mehrheit der gewährten Ausgänge wird aus humanitären und nicht aus therapeutischen Gründen gewährt. Dies in solchen Fällen, wo eine deliktorientierte Therapie als abgeschlossen und nicht mehr weiter verfolgbar beurteilt wurde. Die bewilligten Ausgänge finden grundsätzlich begleitet statt. In Einzelfällen, bei einigen Personen im offenen Vollzug, werden unbegleitete Tagesurlaube gewährt. Die Kommission stellte fest, dass die Gewährung von begleiteten Ausgängen in mehreren Fällen in Abklärung war.
89. Die Kommission stellte in Bezug auf die Gewährung von Urlaub und Ausgang Unterschiede je nach Kanton und Einrichtung fest. In der lateinischen Schweiz wird die Gewährung von Urlaub und Ausgang sehr restriktiv gehandhabt.⁹⁶ In den Akten fand sich kein Fall, in dem einer Person im Verwahrungsvollzug eines Kantons des Lateinischen Konkordats regelmässige Ausgänge bewilligt werden. Eine Ausnahme hierfür gilt für Personen, welche sich sowieso im offenen Vollzug befinden.⁹⁷ Gemäss Aussagen der Leitungspersonen engagieren sich die JVA Bostadel, Lenzburg und Solothurn aktiv dafür, dass Vollzugsöffnungen gewährt werden und angebrachte Lösungen gefunden werden können. Somit werden in diesen Einrichtungen verhältnismässig viele begleitete Ausgänge durchgeführt. **Die Kommission weist darauf hin, dass (begleitete und unbegleitete) Ausgänge und Urlaube von Gesetzes wegen zu prüfen sind.**⁹⁸
90. Der Kommission fiel auf, dass in einigen Einrichtungen Urlaube und Ausgänge teilweise in Begleitung von Polizisten der kantonalen Korps und nicht mit den Gefängnisbetreuenden bzw. eigenem Sicherheitspersonal stattfinden. Das hat zur Folge, dass ausserkantonale Urlaube nur schwer oder überhaupt nicht durchführbar sind, weil die Polizisten in Ausführung ihres Amtes die Kantongrenzen nicht überschreiten dürfen. Dies geschah v. a., weil die Personen für den Verwahrungsvollzug teilweise in konkordatlichen Anstalten oder aufgrund des begangenen Delikts ausserkantonale untergebracht werden. Sie sind somit nicht

⁹³ NWI-CH, Ausgang und Urlaub, Art. 7; OSK, Ausgang, Art. 4.1.a; KKJPD, Vollzugsöffnungen, Art. 2.2.

⁹⁴ Das NWI-CH Konkordat bestimmt in seiner Richtlinie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung eine maximale Dauer von fünf Stunden, Ziff. 25 Abs. 2. Das OSK bestimmt in den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung eine maximale Dauer von acht Stunden im geschlossenen Vollzug und maximal fünf Stunden im offenen Vollzug, S. 5 f. Das Lateinische Konkordat bestimmt im Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte vom 31. Oktober 2013 eine maximale Dauer von vier Stunden bei einem begleiteten Ausgang und eine maximale Dauer von zwölf Stunden bei einem unbegleiteten Ausgang, Art. 11 Abs. 6 u. 7.

⁹⁵ Gemäss Angaben der Justizvollzugsbehörden gab es zwischen 2018-2021 23 Vollzugsöffnungen in zehn Kantonen. Sieben Kantone (BL, FR, GR, NE, SO, VS und VD) haben keine Vollzugsöffnungen gewährt.

⁹⁶ Diese restriktive Handhabung der Kantone des Lateinischen Konkordats wurde der Kommission von den Direktionen der EPO und der Massnahmeneinrichtung Curabilis anlässlich der Besuche vom 10. Oktober 2019 und 2. September 2020 bestätigt.

⁹⁷ Z. B. in der EMS Sylvabelle, wo die meisten Personen im Verwahrungsvollzug regelmässige Ausgänge haben.

⁹⁸ Die Kommission vertritt diese Meinung ungeachtet der Motion 11.3767 «Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte» von Nathalie Rickli, die 2016 von der Bundesversammlung angenommen wurde.



in ihrem Heimatkanton untergebracht, und Besuche bei Eltern oder anderen Familienangehörigen, die oftmals betagt sind, sind nicht möglich.

91. Die Kommission regt an, die Praxis der Begleitungen durch die Polizei mit der daraus resultierenden Beschränkung auf das Kantonsgebiet zu überdenken. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die mögliche Fluchtgefahr zu berücksichtigen.

b. Andere Vollzugsöffnungen

92. Unter anderen Vollzugsöffnungen sind v. a. ein offenes Vollzugssetting sowie Arbeits- und Wohnexternate gem. Art. 75a i.V.m. Art. 90 Abs. 4 und 4^{bis} StGB zu verstehen. Im August 2019 waren insgesamt acht der 100 Personen, die sich im Verwahrungsvollzug befanden, in einem offenen Vollzugssetting untergebracht.
93. Die Kommission stellte fest, dass es in den letzten Jahren vermehrt Bemühungen und Empfehlungen der Anstaltsleitungen und der Therapeut*innen für Verlegung in den offenen Vollzug gegeben hat. Die Kommission erachtet dies auch im Hinblick auf die Resozialisierung und die Progressionsstufen für wichtig. Allerdings fanden solche Verlegungen bisher kaum statt, weil die jeweiligen Fachkommissionen die Gesuche aufgrund der Gefährlichkeit der Antragsteller ablehnten oder weil die in Frage kommenden Einrichtungen eine Aufnahme der Antragsteller ablehnten. **Die Kommission weist darauf hin, dass Vollzugsöffnungen wie ein offenes Vollzugssetting und Arbeits- und Wohnexternate im Einzelfall in Erwägung gezogen und geprüft werden müssen.**

J. Rückführungen von Personen aus dem Verwahrungsvollzug

94. Der Kommission wurden die Fälle von zwei Personen im Verwahrungsvollzug zugetragen, die in 2019 resp. 2021 in ihr Heimatland zurückgeschafft wurden. In einem Fall wurde diese Rückführung aufgrund der Diagnose einer neuen Krankheit ermöglicht, die mit Medikamenten behandelt werden kann. Entsprechend konnte eine weiterbestehende Gefährlichkeit bei Einnahme der Medikamente ausgeschlossen werden.
95. In einem anderen Fall hat die Kommission die Rückführung einer verwahrten Person per Sonderflug beobachtet⁹⁹. Die zuständige Behörde¹⁰⁰ hatte die Verwahrung aufgehoben und die bedingte Entlassung für den Tag einer möglichen Rückführung verfügt.

⁹⁹ Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags begleitet die Kommission seit Juli 2012 Rückführungen auf dem Luftweg der Vollzugsstufe 4 und überprüft die Behandlung der rückzuführenden Personen, die sich aufgrund eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides im verwaltungsrechtlichen Freiheitsentzug befinden.

¹⁰⁰ Collège des juges d'application gemäss Schreiben des Service pénitentiaire des Kantons Waadt an die NKVF, 8. September 2021. Der Kommission liegen keine Informationen vor, weshalb es zu diesem Entschluss kam.



K. Zugang zu psychiatrischer Grundversorgung und weitere Unterstützung

96. Die Kommission stellte fest, dass Personen im Verwahrungsvollzug Zugang zu psychiatrischer Grundversorgung haben.¹⁰¹ Sie weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass sie es als problematisch und nicht angemessen erachtet, verwahrte Personen in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, wenn sie an schweren psychischen Krankheiten leiden. Damit eine angemessene Betreuung sichergestellt werden kann, sind die betroffenen Personen in einer Einrichtung mit entsprechender psychiatrischer Infrastruktur unterzubringen. Für Personen im Verwahrungsvollzug sind genügend forensisch-psychiatrische Vollzugsplätze bereitzustellen.¹⁰²
97. Die Einrichtungen bieten Unterstützung in Form von wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Einzel- oder Gruppengesprächen an. In einzelnen Einrichtungen ist sogar eine gesonderte psychologische Betreuung für Personen im Verwahrungsvollzug vorgesehen.¹⁰³ Als problematisch erachtet es die Kommission, wenn den betroffenen Personen einzig deliktorientierte Therapien gewährt werden, während anderweitige Gruppen- und Gesprächstherapien mit der Begründung abgelehnt werden, dass Personen im Verwahrungsvollzug grundsätzlich keinen Anspruch auf Therapie haben. Da Gruppen- und Gesprächstherapien nicht unter die psychiatrische Grundversorgung fallen, wird den betroffenen Personen in diesen Fällen gar keine Unterstützung angeboten. **Die Kommission befürwortet eine gezielte Betreuung und empfiehlt, vermehrt unterstützende Angebote mit Gesprächsgruppen zur Förderung der Sozialkompetenz und Bewältigung des Alltags zu schaffen.**¹⁰⁴
98. Anhand des Aktenstudiums und der geführten Gespräche konnte festgestellt werden, dass verwahrte Personen in ihrer Perspektivenlosigkeit im Laufe der Jahre oft frustriert und teilnahmslos werden und deshalb die Mitwirkung an einer Behandlung verweigern. Aus diesen Gründen kann eine deliktorientierte Therapie oftmals nicht durchgeführt werden. Das kann zu schlechten Beurteilungen bezüglich Therapierbarkeit und Legalprognose führen. Dem ist mit gezielter Motivationsarbeit entgegenzutreten, etwa mit einem positiven Anreizsystem mit zusätzlichen Freiheiten oder Vergünstigungen/Progressionsstufen.
99. Kritisiert wurde in einzelnen Gesprächen, dass die behandelnden Therapeut*innen nicht selbst gewählt werden können, sondern Zuweisungen automatisch erfolgen. Es ist hier zu prüfen, ob im Sinne einer Progression im Vollzugsplan im Einzelfall eine freie Therapeutenwahl gewährt werden kann.

¹⁰¹ Den Akten der drei Personen im Untersuchungs- bzw. Regionalgefängnis kann nicht entnommen werden, ob der Zugang zur psychiatrischen Grundversorgung gewährleistet ist. Zudem ist nicht ersichtlich, ob diese Personen Zugang zu einem Therapieangebot und insbesondere zu deliktorientierter Therapie haben. Die Kommission verzichtete auf einen Besuch in diesen Einrichtungen.

¹⁰² Siehe Empfehlung unter Ziff. 41.

¹⁰³ In der JVA Bostadel gibt es eine Gruppentherapie explizit für verwahrte Personen, die alle 14 Tage stattfindet.

¹⁰⁴ Siehe NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art. 6.



L. Kontakte mit der Aussenwelt

100. Je länger die Verwahrung andauert, desto mehr verlieren die verwahrten Personen ihre in vielen Fällen schon vorher dürftigen sozialen Kontakte. Auch kann die begangene Tat selbst zu einem Abbruch der Kontakte beitragen, seitens der Familie und von Bekannten oder seitens der verwahrten Person selber. Damit sinkt auch die Zahl der Besuche und Telefonate. So wurde der Kommission anlässlich der Gespräche von den befragten Personen bestätigt, dass sie oft sehr zurückgezogen und ohne viele Aussenkontakte leben. Um dieser Vereinsamung entgegenzuwirken, ist es wichtig, dass die Einrichtungen Gesprächsmöglichkeiten mit Freiwilligen, Seelsorger*innen und Therapeut*innen regelmässig anbieten und zu Gesprächen einladen. Zudem sollte die gezielte Förderung von Aussenkontakten auch im Vollzugsplan festgehalten werden. Wie festgestellt werden konnte, ist sich das Personal dieser Problematik in allen Einrichtungen bewusst.
101. Nicht alle Personen im Verwahrungsvollzug sind in Einrichtungen des Konkordates ihres Wohnkantons untergebracht. Dies führt teilweise zu langen Anfahrtszeiten und Kosten für die Familien. In den Gesprächen äusserten v. a. jüngere Personen, welche noch Kontakte zu ihren Familien pflegen, den Wunsch nach einer Verlegung in ihren Wohnkanton.
102. In verschiedenen Einrichtungen wurden aufgrund der Covid-19-Situation neue Kontaktmöglichkeiten mit Videotelefonie eingerichtet. **Die Kommission empfiehlt, Personen im Verwahrungsvollzug einen einfachen, regelmässigen und grosszügigen Kontakt per Telefon oder Videotelefonie zu erlauben, um Aussenkontakte aufrechtzuerhalten und der graduellen Vereinsamung entgegenzuwirken.**¹⁰⁵
103. Wo regelmässige Besuche stattfinden, werden diese teils über Jahre in den vorgesehenen Besucherräumen oder -Pavillons unter den gleichen Bedingungen wie für Personen im Strafvollzug durchgeführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass verwahrte Personen Besuche in der Einrichtung in einem angemessenen Setting empfangen sollten, so sollten sie z. B. Zugang zu einer Cafeteria oder einem Garten haben. **Die Kommission empfiehlt, bei der Planung der Spezialabteilungen für verwahrte Personen eine angemessene Ausgestaltung der Besuchsräume zu achten.**
104. Beziehungen können zudem gem. Art. 84 Abs. 6 i. V. m. Art. 90 StGB mit gezielten begleiteten Ausgängen gepflegt werden. Mehr solche Ausgänge können auch zu mehr Besuchen in der Einrichtung führen.¹⁰⁶

¹⁰⁵ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 45.

¹⁰⁶ Siehe dazu die Empfehlungen unter Vollzugsöffnungen in Kap. IV. I.; siehe hierzu mehr unter Ziff. 141 ff.



M. Sterbehilfe im Verwahrungsvollzug¹⁰⁷

105. Verwahrte Personen bleiben oft bis zum Lebensende im Vollzug. Ihr Durchschnittsalter ist entsprechend hoch. Daher muss der Vollzugsalltag altersgerecht gestaltet werden. Dazu gehört v. a. eine spezifische und auf das Alter angepasste Unterbringung, passende Freizeitangebote, eine intensivere somatische Betreuung und eine lockere Handhabung der Arbeitspflicht.¹⁰⁸
106. Eine betroffene Person sprach im Gespräch das Sterben mithilfe einer Sterbehilfeorganisation an. Der Betroffene kämpft seit Jahren für eine würdige Art und Weise, um aus dem Leben scheiden zu können, da er unter einer schweren, tödlich verlaufenden Lungenkrankheit leide, eine nicht therapierbare Persönlichkeitsstörung habe und ihm somit keine Zukunftsperspektive verbleibe. In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Regelung zur Frage, ob im Straf- und Massnahmenvollzug eine Sterbehilfeorganisation beigezogen werden darf. 2021 hat aber das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug im Auftrag der Kantone ein Konzept erarbeitet, wie solche Suizide in Vollzugsanstalten durchgeführt werden können.¹⁰⁹ **Die Kommission unterstützt die Möglichkeit, im Verwahrungsvollzug eine Sterbehilfeorganisation beizuziehen.**

¹⁰⁷ Siehe Definition von «älteren Personen» und weiterführende Information unter Ziff. 144 ff.

¹⁰⁸ Siehe hierzu die obigen Ausführungen unter Ziff. 47, 55 und 65.

¹⁰⁹ SKJV, Assistierter Suizid, Siehe auch OSK, Assistierter Suizid.



V. Schlussfolgerungen

107. Die Kommission stellte im Rahmen ihrer Untersuchung fest, dass der Verwahrungsvollzug in der Schweiz teilweise nicht den menschenrechtlichen Standards entspricht. Diese Situation ist in erster Linie systembedingt, indem betroffene Personen mehrheitlich im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht sind. Obwohl das Gesetz eine Unterscheidung des Verwahrungsvollzugs vom Strafvollzug vorschreibt, kann in solchen Anstalten ein lockereres und allein auf die Sicherheit abzielendes Haftregime nicht gewährleistet werden.
108. Die Kommission zieht eine positive Bilanz in Bezug auf einen menschlichen und verständnisvollen Umgang des Personals mit den verwahrten Personen und begrüsst die Versuche der Einrichtungen, trotz infrastrukturellen und systembedingten Zwängen den Verwahrungsvollzug weniger restriktiv zu gestalten als den Normalvollzug. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass für eine Erfüllung der menschenrechtlichen Standards und des Grundgedankens einer Verwahrung zwingend Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen geschaffen werden müssen. Entsprechend positiv bewertet sie die von den besuchten Justizvollzugsanstalten vorgestellten Projekte und Pläne zur Schaffung von spezialisierten Abteilungen.
109. Die Kommission stellt bei den Modalitäten des Verwahrungsvollzugs je nach Einweisungsbehörde resp. Kanton grundlegende und weitreichende Unterschiede fest. Je nach Einweisungsbehörde resp. Kanton werden mehr oder weniger Vollzugsöffnungen gewährt, und Vollzugspläne sind unterschiedlich ausgestaltet. Aus grundrechtlicher Sicht sollten solche Unterschiede vermieden werden. Die Strafvollzugskonkordate werden daher aufgefordert, den Verwahrungsvollzug zu vereinheitlichen.
110. Einen besonderen Handlungsbedarf erkannte die Kommission bei der fehlenden Individualisierung und Gefahr von Automatisierung bei der Erstellung von psychiatrischen Gutachten und Vollzugsplänen sowie bei der Überprüfung der Verwahrung. Sie betont deshalb, wie wichtig ein multidisziplinärer Ansatz beim Erstellen von Gefährlichkeitsprognosen und Vollzugsplänen ist. Sie weist nachdrücklich darauf hin, dass Vollzugspläne individuell und konkret sein müssen.
111. Schliesslich kritisiert die Kommission die restriktive Handhabung von Vollzugsöffnungen. Sie erinnert daran, Vollzugsöffnungen als Resozialisierungsmassnahme im Einzelfall zu prüfen und, sofern aus Sicherheitsaspekten vertretbar, von Gesetzes wegen zu gewähren.
112. Vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse formulierte die Kommission eine Reihe von Empfehlungen, welche sie den Behörden zur Stellungnahme unterbreitet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Für die Kommission:

Regula Mader
Präsidentin der NKVF



Anhang 1: Vorgaben zur Verwahrung

A. Menschenrechtliche Vorgaben zur Verwahrung¹¹⁰

113. Auf menschen- und grundrechtlicher Ebene tangieren die Anordnung und der Vollzug einer Verwahrung insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit gem. Art. 5 EMRK, Art. 9 UNO-Pakt II sowie Art. 10 Abs. 2 und 31 BV und das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung gem. Art. 3 EMRK, Art. 1 und 16 FoK, Art. 7 UNO-Pakt II und Art. 10 Abs. 3 BV. Die Grundrechte werden auf internationaler Ebene von den UNO-Menschenrechtsorganen, dem Europarat und dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) in Form von Beschlüssen und Empfehlungen, sogenanntem Soft Law, sowie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) konkretisiert. Einschlägig für die vorliegende Aufarbeitung der internationalen Standards zur Verwahrung sind namentlich die UNO-Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung (MI Principles)¹¹¹ und die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹¹² der UNO, die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates¹¹³ sowie die Standards und Empfehlungen des CPT¹¹⁴.

a. Allgemeine Grundsätze

114. Der nicht-punitive Charakter einer Verwahrung soll berücksichtigt werden, d. h. die Haftbedingungen sollen sich von denjenigen im Strafvollzug unterscheiden.¹¹⁵ Die Verwahrung als sichernde Massnahme zum Schutz der Öffentlichkeit soll einzig auf die Rehabilitation und Reintegration der betroffenen Person ausgerichtet sein.¹¹⁶
115. Der EGMR hat die Sicherungsverwahrung in Deutschland als Strafe i. S. v. Art. 7 Abs. 1 EMRK qualifiziert. Dabei stützte sich der Gerichtshof auf die Tatsache, dass sich die Haftbedingungen während der Sicherungsverwahrung nicht wesentlich von denjenigen während des vorangegangenen Strafvollzugs unterscheiden. Er führte in seiner Begründung aus, dass die Sicherungsverwahrung aufgrund der tatsächlichen Vollzugssituation (die mit dem normalen Strafvollzug identisch war) in der Umsetzung nicht nur einen rein präventiven, sondern auch einen Strafcharakter habe.¹¹⁷ Soll eine solche Massnahme also keine Strafe darstellen, müssen die Vollzugsbedingungen entsprechend angepasst werden.¹¹⁸

¹¹⁰ In internationalen Konventionen und Empfehlungen ist in der Regel von «Strafvollzug» und nicht von «Straf- und Massnahmenvollzug» die Rede. Siehe hierzu KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 14. Dies rührt daher, dass nicht alle Staaten ein zweispuriges strafrechtliches Sanktionensystem kennen. Die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben, die für Personen im Strafvollzug gelten, sind auch für Personen im Massnahmenvollzug massgebend. Ausschlaggebendes Element ist, dass die betroffene Person aufgrund einer strafrechtlich relevanten Tat gerichtlich verurteilt wurde.

¹¹¹ MI Principles.

¹¹² Nelson-Mandela-Regeln.

¹¹³ Insbesondere CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen); Rec(2003)23 (Langzeithaftierte); Rec(2004)10 (Psychische Krankheit); Europäische Strafvollzugsgrundsätze.

¹¹⁴ Insbesondere CPT/Inf(2017)6, CPT/Inf(98)12 und CPT/Inf(92)3.

¹¹⁵ HRC, GC 35, Ziff. 21; siehe auch KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 1 und 21 ff.

¹¹⁶ HRC, GC 35, Ziff. 21; HRC, CO Germany (2012), Ziff. 14.

¹¹⁷ EGMR, M. gegen Deutschland, 2009, Ziff. 127 f. und 133; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21.

¹¹⁸ Menschenrechtskommissar des Europarates, Bericht an Deutschland vom 11. Juli 2007 zu seinem Besuch vom 9.–11. und 15.–18. Oktober 2006 (CommDH (2007) 14), Ziff. 203; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 22.



116. Der Kommentar zur Empfehlung des Europarates zu gefährlichen Täterinnen und Tätern sowie der Kommentar des Menschenrechtsausschusses zu Art. 9 UNO-Pakt II beziehen sich auf dieses Urteil¹¹⁹. Der Kommentar zu gefährlichen Täterinnen und Tätern empfiehlt, dass bei einem Freiheitsentzug zum Schutz der Öffentlichkeit vor zukünftigen Delikten, der über die normale strafrechtliche Sanktion hinaus andauert, die Vollzugsmodalitäten erträglich und wenn immer möglich besser sein sollten als in «ordentlichen Gefängnissen».¹²⁰
117. Exkurs: Ein viel beachtetes Urteil des Deutschen Verfassungsgerichts statuierte das sogenannte Abstandsgebot und forderte, dass Verwarhte nach Verbüsung der vorangehenden Freiheitsstrafe während des Verwahrungsvollzuges klar von anderen Strafgefangenen oder Massnahmeneingewiesenen getrennt untergebracht werden müssen. Die Haftbedingungen müssten dabei im Unterschied zum Strafvollzug viel liberaler und humaner ausgestaltet sein.¹²¹ Mit dem privilegierten Vollzug wird berücksichtigt, dass die betroffene Person die Strafe bereits verbüsst hat und nun als Sonderopfer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit mit einer zeitlich unbestimmten Massnahme belastet ist.¹²² Eine Verwahrung ist ein besonders schwerer Eingriff; daher sollten über den unabdingbaren Entzug der «äusseren» Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Der Vollzug der Verwahrung soll so ausgestaltet werden, dass die geringe Perspektive der Entlassung in die Freiheit sichtbar durch die Praxis der Unterbringung kompensiert wird.¹²³

b. Anordnung und Aufhebung

118. Gemäss Rechtsprechung des EGMR müssen bei jeder Form von Freiheitsentzug die Möglichkeit der Überprüfung und die Aussicht auf Freilassung gegeben sein. Dabei muss mindestens die Chance auf eine allfällige Entlassung bestehen. Eine Freiheitsentziehung ohne die Möglichkeit einer Entlassung verletzt somit Art. 3 EMRK.¹²⁴
119. Jede freiheitsentziehende Massnahme muss periodisch überprüft werden.¹²⁵ Bei jeder Überprüfung muss abgeklärt werden, ob die persönlichen Eigenschaften oder die Gefährlichkeit einer Person den Eingriff weiterhin rechtfertigen.¹²⁶ Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Gefährlichkeit einer Tatperson im Verlauf der Zeit verändern kann.¹²⁷

¹¹⁹ EGMR, M. gegen Deutschland, 2009.

¹²⁰ Kommentar zu CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 94; HRC, GC 35, Ziff. 21, das sich auf ein Urteil des HRC bezieht: 1512/2006, Dean gegen Neuseeland, § 7.5; KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 22.

¹²¹ BVerfG, 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09; siehe ausführlicher BSK STGB-BRÄGGER, Art. 75, N 33f.

¹²² LAUBENTHAL, ZStW 2004, S. 733.

¹²³ BVerfGE, 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09; BSK STGB-HEER, Art. 90, N 24.

¹²⁴ EGMR, Öcalan gegen Türkei, 2014, Ziff. 193 ff.; EGMR (Grosse Kammer), Vinter et al. gegen Vereinigtes Königreich, 2013, Ziff. 106 ff.; EGMR (Grosse Kammer), Ramirez Sanchez gegen Frankreich, 2006, Ziff. 145; EGMR, Bodein gegen Frankreich, 2014, Ziff. 53 ff.; HRC, Dean gegen Neuseeland, 2009, Ziff. 7.4. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK gem. dieser Rechtsprechung ist in der Schweiz vordergründig im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung gem. Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB von Bedeutung, siehe hierzu BSK StGB-Heer, Art. 64, N 123a.

¹²⁵ HRC, GC 35, Ziff. 12 und 19; vgl. zur periodischen Überprüfung auch HRC, A. gegen Neuseeland, 1999, Ziff. 7.2; HRC, Shafiq gegen Australien, 2006, Ziff. 7.2.

¹²⁶ HRC, GC 35, Ziff. 21; vgl. KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 12, Fn 42.

¹²⁷ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 30 lit. b.



Deshalb muss in periodischen Abständen überprüft werden, ob weiterhin ein Rückfallrisiko besteht.¹²⁸

120. Der Europarat empfiehlt, dass für den Entscheid über die Anordnung und die Weiterführung langer Freiheitsstrafen moderne Mittel zur Beurteilung der Risiken und Bedürfnisse beigezogen werden.¹²⁹ Die Risikoanalyse soll dabei auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren.¹³⁰ Da diesen Instrumenten stets ein Fehlerrisiko inhärent ist, sollten sie durch andere Beurteilungsmethoden ergänzt werden.¹³¹ Die Gefahr für die Gesellschaft und jene, die von der Tatperson innerhalb der Einrichtung ausgeht, sollten voneinander getrennt betrachtet werden.¹³²

c. Vollzugsort

121. Fest steht, dass der Freiheitsentzug einer schuldunfähigen Person im Rahmen der Verwahrung sich einzig auf Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK als zulässigen Haftgrund stützen kann, der aufgrund einer psychischen Krankheit angeordnet werden kann. Für die Rechtmässigkeit eines solchen Freiheitsentzugs bei einer schuldunfähigen Person ist diese gemäss ständiger Rechtsprechung des EGMR immer in einer Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung unterzubringen.¹³³
122. Personen mit einer psychischen Erkrankung sollen in einer psychiatrischen Klinik oder in einer speziellen Einrichtung innerhalb des Justizvollzugssystems untergebracht werden, die über eine entsprechende Ausstattung und qualifiziertes Personal verfügt.¹³⁴ Erfolgt die Unterbringung im Ausnahmefall in einer Einrichtung des normalen Strafvollzugs, sind gesonderte Bestimmungen vorzusehen.¹³⁵
123. Nach dem Prinzip der Durchmischung sollen ältere und jüngere Inhaftierte sowie Personen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht getrennt voneinander untergebracht werden¹³⁶, Ein freiheitlicheres Regime, wie es für Personen im Verwahrungsvollzug gefordert ist¹³⁷, lässt sich aber innerhalb einer normalen Abteilung des Strafvollzugs nur mit grossen praktischen Schwierigkeiten realisieren. Darum sollten gesonderte Abteilungen oder Anstalten für verwahrte Personen geschaffen werden; die Unterbringung in einer solchen Einrichtung sollte jedoch für die betroffenen Personen freiwillig sein.¹³⁸

¹²⁸ Z. B. EGMR, Thynne, Wilson and Gunnell gegen Vereinigtes Königreich, 1990, Ziff. 76; vgl. CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 30; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 30.

¹²⁹ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 15 lit. a–c.

¹³⁰ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 10, 11, 30 lit. a.

¹³¹ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 15 lit. a–c.

¹³² CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 33.

¹³³ Z. B. EGMR, De Donder and De Clippel gegen Belgien, 8595/06 (2011), Ziff. 106; EGMR, Aerts gegen Belgien, 1998, Ziff. 46; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 13 und 57; siehe auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 100.

¹³⁴ CPT/Inf(93)12, Ziff. 30 und 43; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 12.1 und 47.1; R(98)7 (Gesundheitsversorgung), Ziff. 55; vgl. auch CPT/Inf(2012)26; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 57.

¹³⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 12.2.

¹³⁶ Vgl. Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 7; vgl. Erläuterungen zu Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 41.

¹³⁷ Z. B. HRC, GC 35, Ziff. 21; siehe zum Ganzen auch KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 21 ff. m. w. H.

¹³⁸ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 67.



d. Haftregime

124. Nach der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates gelten als «Langzeithaftierte» Personen mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren¹³⁹. Auch die verwahrten Personen gehören aufgrund der unbestimmten Dauer einer Verwahrung zu den Langzeithaftierten. Langzeithaftierte sollen nicht automatisch in einem restriktiven Regime untergebracht werden.¹⁴⁰ Besondere Sicherheitsmassnahmen wie z. B. die Trennung von anderen Inhaftierten dürfen nur ausnahmsweise und nur bei einer konkreten Gefährdung angeordnet werden, nicht aber pauschal bei einer Gruppe von Verwahrten aufgrund ihrer Verurteilung zu einer Verwahrung.¹⁴¹ Die individuellen Bedürfnisse und das Risikoverhalten einer verwahrten Person müssen im Einzelfall analysiert und der Vollzug entsprechend ausgestaltet werden.¹⁴²
125. Der Normalisierungsgrundsatz schreibt vor, dass das Leben im Verwahrungsvollzug so weit als möglich demjenigen in der Gesellschaft entsprechen soll.¹⁴³ Damit der lange Freiheitsentzug den verwahrten Personen möglichst wenig Schaden zufügt, müssen die Platz- und Lichtverhältnisse sowie die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Vollzugseinrichtung angenehm und benutzerfreundlich sein. Die Betroffenen sollten zudem individuelle Kleidung besitzen und ihre Zimmer persönlich einrichten können¹⁴⁴. Das Essen sollte ausreichend, nahrhaft und wohlschmeckend sein¹⁴⁵, und der religiöse Glaube muss ausgeübt werden können.¹⁴⁶
126. Das Haftregime bei Langzeithaftierten soll in positiver und proaktiver Weise den entsozialisierenden Auswirkungen der Langzeithaft entgegenwirken. Dafür müssen Möglichkeiten zur körperlichen, intellektuellen und emotionalen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.¹⁴⁷ Langzeithaftierte Personen soll an ihrer Tagesgestaltung mitwirken können, damit sie ein Gefühl von Autonomie und Selbstverantwortung entwickeln können.¹⁴⁸

e. Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung

127. Verwahrten Personen sollen sinnvolle Aktivitäten sowie Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden.¹⁴⁹

¹³⁹ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 1; darunter fallen in der Schweiz nach Art. 64 Abs. 1 StGB verwahrte und nach Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB lebenslänglich verwahrte Personen, Personen im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren und Personen im Vollzug einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe gem. Art. 40 StGB. Auch Personen in einer stationären therapeutischen Massnahme gem. Art. 59 StGB können darunter fallen, da die Massnahme gem. Abs. 4 auf höchstens fünf Jahre angeordnet wird, jedoch jeweils um fünf Jahre verlängert werden kann.

¹⁴⁰ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 17.2 und Kommentar zur Ziff. 17 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

¹⁴¹ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 53.1 und 53.6; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45 Ziff. 1; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 7; Kommentar zur Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 41; vgl. CPT/Inf(2001)16, Ziff. 33.

¹⁴² Kommentar zu CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 95; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 89 Ziff. 1 und 2.

¹⁴³ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 5; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 4; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 5 Ziff. 1.

¹⁴⁴ CPT/Inf(98)12, Ziff. 34; HRC, GC 35, Ziff. 21; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 9–11; KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 66.

¹⁴⁵ CPT/Inf(98)12, Ziff. 35; Vgl. Kommentar zu Rec(2004)10 (Psychische Krankheit), Art. 9, Ziff. 65 f.

¹⁴⁶ MI Principles, Nr. 13.

¹⁴⁷ HRC, GC 35, Ziff. 21; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 9–11; KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 66.

¹⁴⁸ CPT/Inf(2001)16, Ziff. 33.

¹⁴⁹ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 37 und 46; CPT/Inf(2001)16, KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 35.



128. Im Verwahrungsvollzug soll noch stärker auf Fähigkeiten und Neigungen der Inhaftierten Rücksicht genommen werden als im Strafvollzug. Insbesondere soll Personen mit psychischen oder körperlichen Beschwerden eine Arbeit ohne Produktionsdruck angeboten werden.¹⁵⁰
129. Die Arbeitszeiten sollen sich nach der nationalen Gesetzgebung bzw. den allgemein in Freiheit geltenden Vorgaben richten.¹⁵¹

f. Betreuung und Vollzugsplan

130. Auf die Vollzugsplanung soll bei Langzeithaftierten ein besonderes Augenmerk gelegt werden.¹⁵² Der individuelle Behandlungsansatz verlangt, dass umfassende und individuelle Vollzugspläne für jede betroffene Person ausgearbeitet und regelmässig überprüft werden.¹⁵³
131. Umfassende Vollzugspläne sind nach Möglichkeit mit der aktiven Beteiligung der inhaftierten Person zu erarbeiten. Sie bewerten die Risiken einer verwahrten Person und halten deren Bedürfnisse fest. So dienen sie als Grundlage für die Teilnahme an Arbeit, Weiterbildung, Ausbildung und anderen Tätigkeiten, die die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung nach der Entlassung erhöhen können. Der Vollzugsplan soll der individuellen Situation der inhaftierten Personen angepasst sein. Er soll ihnen eine persönliche Entwicklung und damit Fortschritte in Bezug auf ihre Kompetenzen bei Arbeit oder Ausbildung ermöglichen.¹⁵⁴ Die inhaftierten Personen sollten in möglichst vielen Bereichen des täglichen Lebens eigene Entscheidungen treffen können; dies fördert die persönliche Verantwortung.¹⁵⁵
132. Die Gefährlichkeit von verwahrten Personen gilt als gegeben, da eine Verwahrung nur verhängt werden darf, wenn ein Rückfall ernsthaft zu erwarten ist.¹⁵⁶ Es ist aber für jede verwahrte Person im Vollzugsplan schriftlich festzuhalten, wie den spezifischen Risikofaktoren und Charakteristika entgegengewirkt werden kann, die zur Einstufung als gefährliche Delinquentin oder gefährlicher Delinquent geführt hatten.¹⁵⁷ Verwahrte sollen so eine reelle Gelegenheit erhalten, ihre Gefährlichkeit zu vermindern, die zur Verwahrung geführt hatte, und Vollzugsöffnungen zu erreichen.¹⁵⁸ Der EGMR fordert im Interesse der Kriminalprävention, dass die Behörden versuchen, das Rückfallrisiko der verwahrten Personen zu verringern.¹⁵⁹

¹⁵⁰ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 42.

¹⁵¹ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 40. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.15.

¹⁵² Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 103.8.

¹⁵³ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 6; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 9 und 11; Empfehlung Rec(2004)10, Art. 12 Ziff. 1 und Art. 19 Ziff. 2 (ii); MI Principles, Nr. 9.

¹⁵⁴ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 9 und 10.

¹⁵⁵ Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 21.

¹⁵⁶ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 30.

¹⁵⁷ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 20 und 31.

¹⁵⁸ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 92.

¹⁵⁹ EGMR, M. gegen Deutschland, 2009, Ziff. 129; CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 20 und 31; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 58.



g. Vollzugsöffnungen

133. Damit der lange Freiheitsentzug den Betroffenen möglichst wenig Schaden zufügt, können die Vollzugsmodalitäten gelockert werden, etwa durch ein liberaleres Haftregime.¹⁶⁰
134. Einrichtungen sollen den Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Pflege der Aussenkontakte, zur Vorbereitung auf die Entlassung oder aus anderen, besonderen Gründen in angemessenem Umfang Ausgänge und Urlaub gewähren. Bedingung dafür ist, dass das Verhalten im Vollzug dem Ausgang/Urlaub nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass die verwahrte Person flüchtet oder Straftaten begeht.¹⁶¹ Es sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Langzeithaftierten Ausgang oder Urlaub zu gewähren, falls erforderlich in Begleitung.¹⁶²

h. Zugang zu (psycho-)therapeutischer Behandlung

135. Verwahrte sollten Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung haben.¹⁶³ Der EGMR vertritt die Haltung, dass psychologische Betreuung für Verwahrte besonders wichtig ist; ihr Freiheitsentzug ist möglicherweise unbegrenzt, und sie leiden besonders oft unter psychischen Krankheiten.¹⁶⁴
136. Psychisch kranke Personen im Freiheitsentzug haben den gleichen Anspruch auf die Garantien internationaler Menschenrechtsverträge wie psychisch gesunde Personen.¹⁶⁵ Sie sind zudem besonders vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen.¹⁶⁶
137. Psychisch kranke Personen bilden eine besonders verletzbare Gruppe und sind u. U. gerade aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, ihre Rechte geltend zu machen.¹⁶⁷ Kann eine psychisch kranke Person ihre Interessen nicht selber vertreten, sind angemessene Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu treffen.¹⁶⁸ So ist etwa der Zugang zu unabhängigen, kompetenten Personen oder Gremien, welche bei Bedarf die nötige Unterstützung leisten können, zu gewährleisten.¹⁶⁹

¹⁶⁰ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 26: Art. 84 Abs. 6^{bis} und 90 Abs. 4^{ter} StGB sehen vor, dass Personen in lebenslänglicher Verwahrung keine Urlaube oder Vollzugsöffnungen gewährt werden. Dies hält internationalen Standards nicht stand und ist menschenrechtlich nicht akzeptabel.

¹⁶¹ R(82)16 (Gefangenenurlaub), Ziff. 1; CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 63.

¹⁶² Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 23 lit. b; vgl. R(82)16 (Gefangenenurlaub).

¹⁶³ Vgl. Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 27; vgl. hierzu weiter unten Ziff. 158 zur Thematik, dass nach Art. 64 StGB eine Person nur verwahrt werden kann, wenn sich therapeutische Massnahmen als nicht erfolgsversprechend erweisen, und deshalb das Bundesrecht für verwahrte Personen grundsätzlich keine Psychotherapien vorsieht, die auf Heilung und Resozialisierung ausgerichtet sind: Antwort des Bundesrates zu CPT/Inf(2008)34, Ziff. 162; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 58.

¹⁶⁴ EGMR, M. gegen Deutschland, 2009, Ziff. 129 mit Verweis auf CPT/Inf(2007)18, Ziff. 100 und 206.

¹⁶⁵ Art. 14 Abs. 2 UNO-BRK.

¹⁶⁶ Art. 15 Abs. 2 UNO-BRK.

¹⁶⁷ Z. B. EGMR, Aerts gegen Belgien, 1998, Ziff. 66; EGMR, Kucheruk gegen die Ukraine, 2007, Ziff. 148; vgl. Art. 7 Rec(2004)10 (Psychische Krankheit).

¹⁶⁸ MI Principles, Nr. 1 Ziff. 7; vgl. WHO-Grundsätze psychische Gesundheit, Ziff. 6; vgl. Art. 9.2 R(83)2 (Psychische Beschwerden).

¹⁶⁹ Art. 6 Rec(2004)10 (Psychische Krankheit).



138. Psychisch kranke Personen haben das Recht, in der am wenigsten einschränkenden Umgebung untergebracht zu werden und mit der am wenigsten beschränkenden oder eingreifenden Methode behandelt zu werden.¹⁷⁰
139. Die psychiatrische Behandlung bei einer psychisch kranken Person soll auf einem individualisierten Ansatz beruhen, d. h. für jede Person ist ein eigener Behandlungsplan auszuarbeiten.¹⁷¹
140. Personal, das mit psychisch kranken Personen arbeitet, soll entsprechend ausgebildet sein.¹⁷²

i. Kontakte mit der Aussenwelt

141. Der Kontakt mit der Aussenwelt sollte nicht unnötig eingeschränkt werden. Einschränkungen sollten lediglich zum Schutz Dritter oder des Betroffenen oder zur Verhinderung von Straftaten erfolgen.¹⁷³ Auch in diesen Fällen muss der Zugang zu einem Anwalt oder einer Rechtsvertreterin gewährleistet sein. Ausserdem muss es den betroffenen Personen möglich sein, den Rechtsweg zu beschreiten.¹⁷⁴
142. Wenn die Umstände es ermöglichen, soll Personen im Freiheitsentzug erlaubt werden, die Einrichtung begleitet oder unbegleitet zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.¹⁷⁵ Solche Ausgänge und Urlaube gelten dabei nicht als Hafterleichterungen, sondern als integraler Bestandteil des individuellen Vollzugsplans.¹⁷⁶
143. Es sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die familiären Beziehungen weiter aufrechtzuerhalten und der Situation von besonders lang inhaftierten Personen Rechnung zu tragen. Deshalb sollten Langzeinhaftierte so weit wie möglich in Vollzugseinrichtungen untergebracht werden, die sich in der Nähe ihrer Angehörigen befinden. Schriftverkehr, Telefongespräche und Besuche sollten möglichst häufig und unter grösstmöglicher Wahrung der Privatsphäre erlaubt werden. Gefährden solche Bestimmungen die Sicherheit, können diese Kontakte mit angemessenen Sicherheitsmassnahmen einhergehen, beispielsweise der Kontrolle des Schriftverkehrs und der Durchsuchung vor und nach den Besuchen.¹⁷⁷

¹⁷⁰ Art. 8 Rec(2004)10 (Psychische Krankheit); MI Principles, Nr. 9 Ziff. 1; WHO-Grundsätze psychische Gesundheit, Ziff. 4: Die angemessenen Umstände können sich im Verlauf einer Krankheit verändern.

¹⁷¹ CPT/Inf(98)12-part, Ziff. 37; Art. 12 Ziff. 1 Rec(2004)10 (Psychische Krankheit); MI Principles, Nr. 9 Ziff. 2.

¹⁷² Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 81.3.

¹⁷³ Rec(2004)10 (Psychische Krankheit), Art. 23; Kommentar zu Rec(2004)10 (Psychische Krankheit), Art. 23, Ziff. 170.

¹⁷⁴ Rec(2004)10 (Psychische Krankheit), Art. 25; Kommentar zu Rec(2004)10 (Psychische Krankheit), Art. 2, Ziff. 182.

¹⁷⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.7.

¹⁷⁶ R(76)2 (Lange Freiheitsstrafe), Ziff. 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 103.6.

¹⁷⁷ Rec(2003)23 (Langzeinhaftierte), Ziff. 22.



j. Ältere Personen

i. Allgemeine Grundsätze

144. Nach der Definition der UNO sind «ältere Personen» Menschen, die 60 Jahre alt oder älter sind.¹⁷⁸ Bei Personen im Freiheitsentzug ist jedoch zu beachten, dass dieser in der Regel den Alterungsprozess beschleunigt.¹⁷⁹
145. Gestützt auf das Entgegenwirkungsprinzip und das Prinzip der Fürsorge obliegt dem Staat eine besondere Betreuungspflicht bei älteren Inhaftierten.¹⁸⁰ Diese Prinzipien haben bei älteren Personen im Straf- und Massnahmenvollzug Vorrang vor Resozialisierungs- und Sicherheitsinteressen.¹⁸¹
146. Es ist zu berücksichtigen, dass der Sicherheitsstandard nach längerer Inhaftierung nicht mehr so restriktiv zu handhaben ist wie an deren Anfang.¹⁸² Der Vollzugsalltag sollte vielmehr durch altersgerechte Betreuung und Pflege sowie durch gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und Architektur geprägt sein.¹⁸³
147. Ältere Inhaftierte sind so unterzubringen, dass sie ein möglichst normales Leben führen können. Das Durchmischungsgebot verlangt, dass sie nicht von den anderen inhaftierten Personen getrennt sein dürfen.¹⁸⁴ Gleichzeitig sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um allfällige körperliche und geistige Einschränkungen von älteren inhaftierten Personen zu berücksichtigen und ein offeneres Haftregime zuzulassen. Dies lässt sich in regulären Einrichtungen bzw. Abteilungen meist nur schwer realisieren. Deshalb können gesonderte Abteilungen oder Anstalten eine sinnvolle Lösung sein, sofern die Unterbringung in solchen Einrichtungen freiwillig ist.¹⁸⁵

ii. Haftregime

148. Die Aktivitäten sollen an die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten von älteren Personen angepasst werden. Sie sollen deren physisches und psychisches Wohlbefinden erhalten.¹⁸⁶ Mit geeigneten Angeboten sollen ihre kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten gefördert werden.¹⁸⁷ Weil ältere Personen ein erhöhtes Bedürfnis haben, sich in Ruhe zurückziehen, soll der Rückzug in die Zelle selbstbestimmt möglich sein.¹⁸⁸

¹⁷⁸ UN, Department of Economic and Social Affairs Population Division, World Population Ageing S. 1; WHO, Aktiv Altern, Rahmenbedingungen und Vorschläge für politisches Handeln, April 2002, S. 4.

¹⁷⁹ Bericht Alt werden im Justizvollzug, S. 37.

¹⁸⁰ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 59.

¹⁸¹ BGE 139 I 180 E. 1.6 S. 183 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 59.

¹⁸² Kommentar zu Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 95; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 64.

¹⁸³ Bericht Alt werden im Justizvollzug, S. 39 ff.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 65.

¹⁸⁴ R(98)7 (Gesundheitsversorgung), Ziff. 50.

¹⁸⁵ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 67.

¹⁸⁶ CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 47; Kommentar zu CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen), Ziff. 176; Rec(2003)23 (Langzeithaftierte), Ziff. 28; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 43.

¹⁸⁷ Bericht Alt werden im Justizvollzug, S. 44; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 44 f.

¹⁸⁸ Bericht Alt werden im Strafvollzug, S. 44; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 44 f.



149. Die Arbeitspflicht sollte mit Erreichung des Rentenalters wegfallen.¹⁸⁹ Allgemein sollte die Arbeit «zugunsten rehabilitativer, sozialer und freizeitorientierter Aspekte in den Hintergrund treten».¹⁹⁰ Sofern die Betroffenen dies möchten, sollen ihnen jedoch Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.¹⁹¹
150. Wird an der Arbeitspflicht auch nach Erreichen des Pensionsalters festgehalten, ist in jedem Fall auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen, welche mit zunehmendem Alter abnehmen können.¹⁹²

B. Gesetzliche Vorgaben

151. Die Anordnung und Aufhebung einer Verwahrung stützen sich im innerstaatlichen Recht primär auf Art. 64 ff. i. V. m. Art. 56 StGB. Der Vollzug der Verwahrung ist Sache der Kantone, «so weit das Gesetz nichts anderes vorsieht».¹⁹³ Der Bund «kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen»¹⁹⁴, hat von dieser Kompetenz jedoch nur rudimentär Gebrauch gemacht. Auf den Vollzug der Verwahrung sind deshalb die allgemeinen Vollzugsgrundsätze von Art. 74 StGB sowie die Regelungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen in Art. 75 ff. StGB sowie Art. 90 StGB zum Vollzug von Massnahmen sinngemäss anwendbar.¹⁹⁵ Allerdings finden sich auch auf kantonaler Ebene in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen und -verordnungen kaum spezifische Normen zum Verwahrungsvollzug.¹⁹⁶ Explizite Vorgaben zum Vollzug der Verwahrung finden sich teilweise in konkordantlichen Richtlinien und Merkblättern.¹⁹⁷

a. Anordnungsvoraussetzungen

152. Eine Verwahrung nach Art. 64 i. V. m. Art. 56 StGB ist anzuordnen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind¹⁹⁸:
- Qualifizierte Anlasstat (Art. 64 Abs. 1)
 - Qualifizierte Rückfallgefahr
 - Aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters bzw. der Täterin, der Tatumstände und der gesamten Lebensumstände (Art. 64 Abs. 1 lit. a) oder
 - Aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von

¹⁸⁹ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 105.2; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 40.

¹⁹⁰ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 42.

¹⁹¹ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 42.

¹⁹² Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 105.2; vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96 Ziff. 1; siehe KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 41 f. für Ausführungen zu einer die Arbeitspflicht im Rentenalter ablehnenden Haltung.

¹⁹³ Art. 123 Abs. 2 BV.

¹⁹⁴ Art. 123 Abs. 3 BV.

¹⁹⁵ Siehe hierzu Ausführungen unter Ziff. 163.

¹⁹⁶ Siehe dazu ausführlicher KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 19 f.

¹⁹⁷ Das OSK und das NWI-CH haben explizite Empfehlungen für den Verwahrungsvollzug formuliert; siehe NWI-CH, Empfehlung Verwahrung und OSK, Empfehlung Verwahrung. Die Richtlinien und Merkblätter der Konkordate zur Ausgangs- und Urlaubsgewährung, zur Gewährung des Arbeits- und Wohnexternats, zur Vollzugsplanung (LAT, Ausgang von gefährlichen Gefangenen; LKJPD, Vollzugsplan; NWI-CH, Vollzugsplan; NWI-CH, Ausgang und Urlaub; NWI-CH, Vollzugsplan; OSK, Ausgang; OSK, Vollzugsplanung; OSK, Gefährliche Täter und Täterinnen) sind indes auch auf den Vollzug der Verwahrung anwendbar, KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 18.

¹⁹⁸ PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 64, N 3.



erheblicher Schwere, mit welcher die Tat in Zusammenhang steht und bei der eine Massnahme nach Art. 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b).

- Subsidiarität (eine Strafe allein ist nicht geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters oder der Täterin zu begegnen; Art. 56 Abs. 1 lit. a);¹⁹⁹
- Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b);
- Verhältnismässigkeit des mit der Massnahme verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Täters oder der Täterin (Art. 56 Abs. 2);
- Vorliegen einer sachverständigen Begutachtung (Art. 56 Abs. 3);
- geeignete Einrichtung zum Vollzug der Massnahme (Art. 56 Abs. 5 i. V. m. Art. 64 Abs. 4).²⁰⁰

153. Im Folgenden wird nicht im Einzelnen auf die Anordnungsvoraussetzungen, sondern lediglich auf einige Besonderheiten der Verwahrung als Massnahme eingegangen:

154. Die Anwendbarkeit von Art. 64 StGB ist ausschliesslich mit Blick auf die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu bestimmen. Dabei ist Hauptzweck dieser Massnahme, die Sicherheit Dritter zu garantieren.²⁰¹ Die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit einer Verwahrung ist deshalb primär anhand der Gefährlichkeit der betroffenen Person zu beurteilen.²⁰²

155. Im Unterschied zu Strafen hat die Verwahrung als Massnahme keine schuldausgleichende Funktion. So wird für die Anordnung einer Verwahrung die Gefährlichkeit bzw. das Rückfallrisiko einer Tatperson vorausgesetzt und nicht deren Schuld.²⁰³ Die Anordnung einer Verwahrung ist nicht schuldabhängig, und ihre Dauer wird nicht durch das Ausmass der Schuld, sondern durch den Massnahmenzweck bestimmt.²⁰⁴ Deshalb kann eine Verwahrung als sichernde Massnahme auch bei fehlender Schuldfähigkeit angeordnet werden.²⁰⁵

156. Weil eine Verwahrung ein schwerer Eingriff in das Freiheitsrecht der betroffenen Person ist, darf die rein sichernde Verwahrung nur als ultima ratio angeordnet werden.²⁰⁶ Den Charakter der Verwahrung als ultima ratio unterstreicht der Gesetzgeber auch damit, dass die Massnahme während des Vollzugs immer wieder auf ihre Angemessenheit überprüft werden muss.²⁰⁷

¹⁹⁹ Solange eine Strafe die spezialpräventiven Bedürfnisse erfüllen bzw. den Schutz der Allgemeinheit gewährleisten kann, sollten keine zusätzlich sichernden Massnahmen angeordnet werden (Botschaft StGB 1998, S. 2074; WEBER/SCHAUB/BUMANN/SACHER, S. 11).

²⁰⁰ Das Vorhandensein einer geeigneten Einrichtung ist zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme. Die Gerichte werden mit dieser Bestimmung aufgefordert, Massnahmen bewusster anzuordnen und sich die Realisierbarkeit ihrer Entscheide vor Augen zu führen (BSK StGB-HEER, Art. 56, N 84).

²⁰¹ BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 6.

²⁰² BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 7.

²⁰³ SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, S. 21; KÜNzLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 10; siehe zur Bedeutung der Gefährlichkeit als Voraussetzung auch BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 7.

²⁰⁴ BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER, S. 294; Art. 19 Abs. 3 StGB; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 29.

²⁰⁵ Art. 19 Abs. 1 und 3 StGB; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 29.

²⁰⁶ BGer 6B_8/2015 vom 14. September 2015, E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 134 IV 121, E. 3.4.4; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 8.

²⁰⁷ Art. 64 Abs. 1 lit. b und 65 Abs. 1 StGB; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 8.



157. Im Unterschied zu anderen im Strafrecht vorgesehenen Massnahmen beginnt der Vollzug der Verwahrung erst nach dem Ende einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe.
208

158. Wenn eine therapeutische Massnahme Aussicht auf Erfolg hat, darf keine Verwahrung angeordnet werden. Bei psychisch kranken Tatpersonen ist die Verwahrung also subsidiär und erfolgt nur, wenn sie als nicht behandelbar eingestuft werden.²⁰⁹ Unbehandelbarkeit besteht in der Regel nur dann, wenn bereits ein seriöser Behandlungsversuch unternommen wurde, aber erfolglos war.²¹⁰ Zu beurteilen sind zuerst die allgemeinen Therapiemöglichkeiten, d. h. ob für die vorliegende Störung überhaupt eine wirksame Therapie existiert. Danach gilt es zu klären, ob eine Therapie für die konkrete Tatperson möglich ist. Dies kann einerseits vom Angebot an Therapiemöglichkeiten abhängen, andererseits von der Motivation der betroffenen Person.²¹¹ Fehlt es, bei grundsätzlich gegebener Therapierbarkeit, einzig am Therapiewillen, ist keine Verwahrung anzuordnen.²¹² Auch Täter und Täterinnen, bei welchen erst längerfristig ein Behandlungserfolg zu erwarten ist, gelten als therapierbar.²¹³

b. Aufhebung und Überprüfung

159. Eine Verwahrung wird unbefristet ausgesprochen und unterliegt keiner gesetzlichen zeitlichen Beschränkung.²¹⁴ Die Beendigung der Verwahrung erfolgt deshalb bei gegebenen Voraussetzungen gleich einer therapeutischen Massnahme immer über den Weg einer bedingten Entlassung.²¹⁵ Vorbehalten bleibt eine Beendigung der Verwahrung gemäss Art. 56 Abs. 6 StGB, wonach eine Massnahme bedingungslos aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.²¹⁶

160. Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens jährlich und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann die Tatperson bedingt entlassen werden kann,²¹⁷ und mindestens alle zwei Jahre, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind.²¹⁸ Letzteres ist nur bei verwahrten Personen möglich, die an einer psychischen Krankheit leiden.²¹⁹ Die Prüfung der bedingten Entlassung wird regelmässig von einer Vollzugsbehörde und auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg vorgenommen.²²⁰ Der Entscheid über den Ersatz einer Verwahrung durch eine

²⁰⁸ Art. 64 Abs. 2 StGB.

²⁰⁹ Botschaft StGB 1998, 2096 f.; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 8; PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 64, N 11.

²¹⁰ BGer 6B_487/2011 vom 30. Januar 2012, E. 3.7.5 m. w. H.; BSK StGB-HEER, Art. 64, N 106 ff.

²¹¹ HEER, ZStrR 2003, S. 404. Vgl. mutatis mutandis BGer 6P.73/2006 vom 29. Juni 2006, E. 7.3 zur Voraussetzung der «Motivierbarkeit».

²¹² BGer 6B_463/2016 vom 12. September 2016, E. 1.3 f.

²¹³ BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64, N 94; BSK StGB-HEER, Art. 64, N 110a.

²¹⁴ BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 1.

²¹⁵ Siehe Art. 64a Abs. 1; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 2.

²¹⁶ Art. 56 Abs. 6 StGB; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 2a.

²¹⁷ Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB.

²¹⁸ Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB. Vgl. Art. 5 Abs. 4 EMRK; Vgl. Art. 9 Abs. 4 UNO-Pakt II.

²¹⁹ BSK StGB-HEER, Art. 64b, N 6.

²²⁰ BGE 122 IV 8, E. 1; BGE 119 IV 190, E. 1; BGE 106 IV 330, E. 1; PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 64a, N 8; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 3.



stationäre therapeutische Massnahme fällt in die Kompetenz des Gerichtes, das die Verwahrung angeordnet hat.²²¹ Die zuständige Vollzugsbehörde stellt dafür beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag, nachdem sie die regelmässige Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen vorgenommen hat.²²²

161. Entschieden wird dabei über die Frage, ob die Verwahrung weiterhin erforderlich ist und ob die Verwahrung unter dem Regime eines bedingten Vollzugs ausserhalb der Einrichtung weitergeführt werden kann. Bei dem Entscheid geht es um die Fortsetzung oder Beendigung des Vollzugs und nicht um eine erneute strafrechtliche Beurteilung.²²³ Die betroffene Person wird bedingt entlassen, sobald mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie sich in der Freiheit bewährt.²²⁴ Namentlich ist zu prüfen, ob sich die persönlichen Eigenschaften (z. B. eine psychische Krankheit) oder allgemein die Gefährlichkeit der betroffenen Person dahingehend verändert haben, dass deren Recht auf Freiheit das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit überwiegt.²²⁵ Bewährt sich die bedingt entlassene Person bis zum Ablauf der Probezeit, ist sie endgültig zu entlassen.²²⁶
162. Gemäss Art. 64b Abs. 2 lit. b StGB hat sich die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid u. a. auf eine unabhängige, sachverständige Begutachtung i. S. v. Art. 56 Abs. 4 StGB zu stützen. Gemäss Bundesgericht und Lehre hängt der Zeitpunkt einer neuen Begutachtung von der Aktualität der früheren gutachterlichen Feststellungen ab. Verändern sich die Verhältnisse, ist ein neues oder ein ergänzendes Gutachten in Auftrag zu geben.²²⁷ Jedoch könne es nicht Sinn der Regelung sein, dass jedes Jahr für die Prüfung der Entlassung ein neues Gutachten zu erstellen ist. Dennoch gilt es zu beachten, dass Prognosen zur Gefährlichkeit nicht zuverlässig für einen längeren Zeitraum gestellt werden können.²²⁸

c. Verwahrungsvollzug

i. Allgemeine Grundsätze

163. Das StGB äussert sich nicht explizit über den Vollzug der Verwahrung. Ausdrücklich anwendbar sind einzig die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (Art. 74), die Vorgaben für den Massnahmenvollzug (Art. 90) sowie die mit dem Strafvollzug gemeinsamen Bestimmungen (Disziplinarrecht, Art. 91; Unterbrechung des Vollzugs, Art. 92). Art. 90 StGB sieht für den Massnahmenvollzug darüber hinaus vor, dass verschiedene andere Artikel auf gewisse Aspekte der Verwahrung sinngemäss anwendbar sind: Art. 75a StGB betreffend besondere Sicherheitsmassnahmen für die Einweisung in eine offene Einrichtung resp. für

²²¹ BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 10.

²²² Art. 64b Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 65 Abs. 1 StGB.

²²³ BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 3.

²²⁴ Art. 64a Abs. 1 StGB; Botschaft StGB 1998, S. 2098; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 13.

²²⁵ HRC, Rameka et al. gegen Neuseeland, 2003, Ziff. 7; EGMR, Thynne, Wilson and Gunnell gegen Vereinigtes Königreich, 1990, Ziff. 76; SCHEIDEGGER, S. 736; Botschaft Lebenslange Verwahrung, S. 3455 f.; KÄLIN/KÜNZLI, S. 527 m. w. H. in Fn 84; EUGSTER, Verwahrung, S. 3.

²²⁶ Art. 64a Abs. 5 StGB.

²²⁷ Bspw. BGer 6B_1230/2014 vom 20. April 2015, E. 2.4.2.

²²⁸ BGE 128 IV 241, E. 3.4; BGer 6A.75/2005 vom 8. Februar 2006, E. 2.2.



die Bewilligung von Vollzugsöffnungen²²⁹, Art. 77a Abs. 2 und 3 betreffend die Regelungen zu Wohn- und Arbeitsexternat²³⁰, Art. 81–83 betreffend Arbeit²³¹, Art. 84 betreffend Kontakt zur Aussenwelt²³² und Art. 85 betreffend die Regelungen zu Kontrollen und Untersuchungen²³³. Weil der Vollzug der Verwahrung in Strafanstalten die Regel darstellt²³⁴ und verwahrte Personen unter dem gleichen Regime wie normale Strafgefangene nicht schlechter gestellt sein sollen, sind sich Lehre und Rechtsprechung einig, dass für den Verwahrungsvollzug auch die restlichen Bestimmungen von Art. 75–89 StGB sinngemäss anwendbar sind.²³⁵

164. Mit der Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs und den Ansprüchen an die Haftbedingungen hat sich das Bundesgericht bisher noch nicht befasst. Einzige Ausnahme: die Frage der Arbeitspflicht, die es bejahte.²³⁶ Indes zeigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Bezug auf die Unterbringung von verwahrten Personen das Spannungsverhältnis auf zwischen Abstandsgebot, wonach die Haftbedingungen von verwahrten Personen liberaler ausgestaltet werden und sich vom regulären Strafvollzug unterscheiden sollen, und dem Entgegenwirkungsgebot, wonach verwahrte Personen nicht von anderen Straftätern isoliert werden dürfen, damit keine Haftschäden entstehen. Das Gericht kam in diesem Entscheid jedoch zum Schluss, dass das Bundesrecht in Art. 64 Abs. 4 i. V. m. Art. 76 Abs. 2 StGB aber gerade die Unterbringung von verwahrten Personen in geschlossenen Anstalten erlaube. Das kantonale Verwaltungsgericht sei somit nicht zuständig, die Unterbringung einer Person im Verwahrungsvollzug zu prüfen.²³⁷
165. Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB hat der (Straf-)Vollzug als allgemeines Vollzugsziel das soziale Verhalten der inhaftierten Person zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der zweite Satz von Art. 75 Abs. 1 StGB konkretisiert das fundamentale Vollzugsziel der Resozialisierung und Wiedereingliederung durch besondere Vollzugsprinzipien²³⁸:
166. Der Normalisierungsgrundsatz besagt, dass die Diskrepanz zwischen Vollzugswirklichkeit und den allgemeinen Lebensverhältnissen möglichst gering gehalten werden soll.²³⁹ Das Entgegenwirkungsprinzip sieht vor, dass schädliche Folgen der durch den Freiheitsentzug entstehenden Isolation verhindert werden müssen.²⁴⁰ Das Betreuungsprinzip auferlegt der Vollzugsinstitution eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den inhaftierten Personen,

²²⁹ Art. 90 Abs. 4^{bis} StGB.

²³⁰ Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB.

²³¹ Art. 90 Abs. 3 StGB.

²³² Art. 90 Abs. 4 StGB.

²³³ Art. 90 Abs. 5 StGB.

²³⁴ Vgl. Art. 64 Abs. 4 i. V. m. Art. 76 Abs. 2 StGB.

²³⁵ Siehe z. B. BGE 139 I 180; BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER, S. 332, N 57g; BSK StGB-HEER, Art. 64, N 127 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 16 f.: Es liesse sich «kaum begründen, weshalb diese Prinzipien zwar für den Vollzug einer dem Schuldprinzip und der Vergeltung zugänglichen Freiheitsstrafe gelten sollen, nicht aber für denjenigen einer rein präventiven Massnahme, wie es die Verwahrung ist».

²³⁶ BGE 139 I 180, E. 3.1 f. zur Bejahung der Arbeitspflicht von Verwahrten; BRÄGGER, Verwahrung, S. 131.

²³⁷ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00781 vom 13. September 2016, E. 3.3 bis 3.5 mit Verweis auf einschlägige Literatur zum Thema.

²³⁸ BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 5; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 17.

²³⁹ BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 6 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 17.

²⁴⁰ BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 8 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 17.



weil deren Handlungsfähigkeit durch den Freiheitsentzug eingeschränkt ist.²⁴¹ Schliesslich ist gemäss dem Sicherungsprinzip dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.²⁴² Kommen die in den Grundsätzen erwähnten Vollzugsziele zum Schutz der öffentlichen Sicherheit einerseits und der Rechte der inhaftierten Personen andererseits in Konflikt, sind sie unter Berücksichtigung der konkreten Situation gegeneinander abzuwägen.²⁴³

ii. Vollzugsort

167. Verwahrungen werden grundsätzlich in einer Massnahmenvollzugseinrichtung, die darauf spezialisiert ist, oder im geschlossenen Rahmen einer Strafanstalt vollzogen.²⁴⁴ Der Verwahrungsvollzug in einer privaten Einrichtung ist im Gegensatz zu therapeutischen Massnahmen nach geltendem Recht ausgeschlossen.²⁴⁵ Art. 90 Abs. 2^{bis} i. V. m. Art. 77a lässt den Verwahrungsvollzug auch in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats und Art. 90 Abs. 4^{bis} i. V. m. Art. 75a die Verlegung in eine offene Anstalt zu.²⁴⁶

iii. Arbeitspflicht

168. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht eine Arbeitspflicht auch nach Erreichen des Rentenalters, da dies Haftschäden vermeide und die Anstaltsordnung resp. Tagesstruktur aufrechterhalte.²⁴⁷ Allerdings müssen alters- und krankheitsbedingte Besonderheiten berücksichtigt werden, beispielsweise mit dem Angebot von Teilzeitarbeit. Sodann sind Personen, die unter psychischen Erkrankungen leiden, was bei verwahrten Personen überdurchschnittlich oft vorkommt, grundsätzlich nicht zur Arbeit verpflichtet.²⁴⁸ Arbeit ist zudem gemäss Art. 83 Abs. 3 StGB der Weiterbildung gleichgesetzt. Die Institutionen haben folglich einen weitgehenden Freiraum bei der Gestaltung der Arbeitsmöglichkeiten für Verwahrte.

iv. Vollzugsplan

169. Gemäss Art. 90 Abs. 2 StGB für den Vollzug einer therapeutischen Massnahme bzw. Art. 75 Abs. 3 und 4 StGB für den Vollzug einer Freiheitsstrafe ist ein Vollzugsplan zu erstellen. Der Vollzugsplan strukturiert die ständige Überprüfung und Anpassung an veränderte Umstände der betroffenen Person.²⁴⁹ Der Vollzugsplan soll das Vollzugsziel der Resozialisierung individuell auf die inhaftierte Person konkretisieren. Der Plan muss Auskunft

²⁴¹ BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 10; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 17.

²⁴² BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 11 f.; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 18.

²⁴³ Botschaft StGB 1998, S. 2110; KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 18.

²⁴⁴ Art. 64 Abs. 4 i. V. m. Art. 76 Abs. 2 StGB; BSK StGB-HEER, Art. 90, N 23.

²⁴⁵ Art. 379 StGB e contrario; BSK StGB-IMPERATORI, Art. 379, N 2.

²⁴⁶ PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 64, N 25; siehe zu dieser Regelung kritisch STRATENWERTH/WOHLERS, Art. 90, N 4 und PK StGB-TRECHSEL/AEBERSOLD, Art. 90, N 4, da die Voraussetzung der «fehlenden (Flucht- und) Deliktsgefahr» für das Arbeits- und Wohnexternat der Voraussetzung der Deliktsgefahr gem. Art. 56 und Art. 64 der Verwahrung gerade entgegensteht.

²⁴⁷ BGE 139 I 180 ff.

²⁴⁸ Vgl. BSK StGB-HEER, Art. 90, N 33 mit Verweis auf Art. 81.

²⁴⁹ BGE 128 I 225, E. 2.4.3.



geben über die Eigenheiten, Bedürfnisse und Schwächen der betroffenen Person und möglichst präzise gefasste Vorschläge und Ziele enthalten.²⁵⁰

170. Wegen der unbestimmten Dauer der Verwahrung fehlt den verwahrten Personen die Zukunftsperspektive. Umso wichtiger ist es, Perspektiven innerhalb der Einrichtung zu ermöglichen und einzuplanen, wie etwa anstaltsinterne Freiräume, bspw. eine Versetzung in spezielle Vollzugsformen oder offenere Abteilungen etc.²⁵¹ Daneben sind mit der betroffenen Person zusammen die Betreuung, die Arbeitseinsätze, mögliche Aus- und Weiterbildungen, die Beziehungen zur Aussenwelt etc. festzulegen. Dabei muss offengelegt werden, dass eine aktive Mitarbeit der verwahrten Person an den festgelegten Zielen die Perspektiven für eine Entlassung positiv beeinflusst.²⁵²

v. Vollzugsöffnungen

171. Die Verwahrung bedeutet faktisch die Internierung in einer Strafanstalt auf Lebenszeit. Vom Konzept her soll jedoch auch bei einer Verwahrung auf eine Entlassung hingearbeitet werden.²⁵³ Mit zunehmender Dauer der Verwahrung ist gemäss Bundesgericht unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips deshalb immer öfter eine ernsthafte Prüfung einer Entlassung notwendig.²⁵⁴ Erfahrungen mit Vollzugsöffnungen können massgeblich in Entscheidungen über Lockerungen des Vollzugs einfließen.²⁵⁵ Obwohl Art. 64 Abs. 4 StGB für verwahrte Personen nur einen beschränkten Zugang zu psychiatrischer Betreuung vorsieht²⁵⁶, soll die Therapierbarkeit der betroffenen Person deshalb im Verlauf des Vollzugs immer wieder abgeklärt werden. Auch sollen Behandlungsversuche unternommen werden. Dies kommt besonders in Art. 64b Abs. 1 lit. b zum Ausdruck, wonach regelmässig ein Übertritt in eine therapeutische Massnahme zu prüfen ist.²⁵⁷
172. Das Bundesgericht forderte, im Vollzug der Verwahrung sei aktiv und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, die von einer verwahrten Person ausgehende Gefahr für weitere schwere Straftaten zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Mass zu reduzieren. Ziel des Vollzugs muss gemäss Bundesgericht die Eröffnung einer realen Perspektive auf eine Entlassung und Wiedererlangung der Freiheit sein.²⁵⁸

²⁵⁰ BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 21 und 26.

²⁵¹ BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER, S. 290; BSK StGB-HEER, Art. 90, N 23.

²⁵² BSK StGB-HEER, Art. 64b, N 8.

²⁵³ Vgl. BGer 6B_1343/2017 vom 9. April 2018, E. 2.5.3 mit Verweis auf Art. 31 BV; Art. 75 Abs. 1 StGB, Art. 5 EMRK; BSK StGB-BRÄGGER, Art. 75, N 1; BSK StGB-HEER, Art. 64, N 130.

²⁵⁴ BGer 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013, E. 4.4.4 ff.: Das Bundesgericht beurteilte die Weiterführung des Verwahrungsvollzugs bei einem 76-jährigen Verwahrten angesichts der aussergewöhnlich langen Vollzugsdauer von mehr als 20 Jahren und der mässigen Deliktsschwere als unverhältnismässig, da die von der Person ausgehende Gefahr durch engmaschige Kontrolle und Überwachung z. B. in einem betreuten Wohnheim minimiert werden kann; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 20.

²⁵⁵ BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 20.

²⁵⁶ Siehe hierzu sogleich unter Ziff. 176.

²⁵⁷ BSK StGB-HEER, Art. 64, N 130.

²⁵⁸ BGer 6B_896/2014 vom 16. Dezember 2015, E. 7.5; siehe auch die Antwort des Bundesrates vom 9. November 2011 auf die Motion 11.3767 «Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte» von Nathalie Rickli, wo er ausführt, dass man grundsätzlich davon ausgeht, dass Verwahrte irgendwann wieder entlassen werden können und eine regelmässige Überprüfung der Entlassungsvoraussetzungen sowie der Voraussetzungen einer Umwandlung in eine Massnahme nach Art. 59 StGB unerlässlich ist. Für eine umfassende Beurteilung einer Prognose sollen sich die Behörden und Fachleute auf Erfahrungen mit Vollzugsöffnungen stützen können.



173. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Gefährlichkeit soll verwarnten Personen der Urlaub nicht grundsätzlich verweigert werden.²⁵⁹ Die Verwahrung als solche belegt bereits eine allgemeine Gefahr von weiterem strafbarem Verhalten; dies ist aber keine Rechtfertigung, Urlaube generell zu verweigern. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Rückfall vorliegen.²⁶⁰ Fluchtgefahr hingegen ist ein hinreichender Grund, einen Urlaub nicht zu genehmigen.²⁶¹
174. Das Bundesgericht hebt unter Hinweis auf die Regelungen in den Konkordaten hervor, dass Beziehungsurlaube nicht nur therapeutischen Zwecken dienen, sondern auch der Pflege von Kontakten der verwahrten Person mit der Aussenwelt.²⁶²
175. Fraglich ist, ob Art. 84 Abs. 6 StGB bei langzeithaftierten Personen auch begleitete «humanitäre Ausgänge» i. S. eines «Durchlüftens» erlaubt. Das Bundesgericht bestimmte zunächst mit Bezug auf die Achtung der Menschenwürde gemäss Art. 74 StGB, dass solche Ausgänge bewilligt werden können, wenn keine Deliktgefahr besteht; in einem späteren Entscheid aber liess es Ausgänge unter Einbezug von Sicherheitsüberlegungen nur noch zu, wenn sie aus Gründen der progressiven Vollzugslockerung (d. h. in der Vollzugsplanung vorgesehen), nicht aber aus humanitären Gründen angeordnet werden.²⁶³

vi. Zugang zu psychiatrischer Betreuung und Behandlung

176. Mit Blick auf die Tatsache, dass verwahrte Personen zumeist an einer psychischen Krankheit leiden, hat das Bundesgericht bereits vor der Gesetzesrevision von 2007 in seiner Rechtsprechung wiederholt betont, es sei nach Möglichkeit auch Verwarnten therapeutische Hilfe anzubieten. So soll bei verwahrten Personen neben dem Sicherungs- auch dem Heilungsaspekt Rechnung getragen werden.²⁶⁴ Art. 64 Abs. 4 StGB sieht daher grundsätzlich auch für verwahrte Personen, wenn notwendig, eine psychiatrische Betreuung vor. In der Botschaft zur Änderung des StGB wurde festgehalten, es solle sich um eine Pflege und Behandlung handeln, die nicht auf die Verbesserung der Legalprognose ausgerichtet ist, die aber der seelischen Störung Rechnung trägt.²⁶⁵ So hielt das Bundesgericht fest, dass eine minimale Behandlung einer betroffenen Person auch im Vollzug einer Verwahrung durchzuführen ist. Es verlangte, dass die Verwarnten zur Behandlung motiviert und Therapieversuche durchgeführt werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Legalprognose zu erwarten ist.²⁶⁶

²⁵⁹ Art. 84 Abs. 6^{bis} und Art. 90 Abs. 4^{ter} StGB: Umkehrschluss, kein Urlaub für lebenslänglich Verwarnte; siehe Motion 11.3767 «Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwarnte» von Nathalie Rickli, welche in einer vom Ständerat vorgeschlagenen geänderten Fassung von beiden Räten angenommen wurde. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, eine dahingehende Änderung von Art. 64 StGB vorzulegen, dass unbegleitete Hafturlaube und Ausgänge für Verwarnte ausgeschlossen sind.

²⁶⁰ Vgl. BGer 6B_774/2011 vom 3. April 2012, E. 2.

²⁶¹ Vgl. BGer 6B_577/2011 vom 12. Januar 2012, E. 2.1; siehe auch BGE 125 I 60, E. 3a.

²⁶² BGE 124 I 203, 204; siehe auch Art. 84 Abs. 6 i. V. m. Art. 90 StGB.

²⁶³ BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 2.3.3, 2.4 und 2.5; BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015, E. 2.7 sowie kürzlich bestätigt in BGer 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020, E. 2.1-2.4; siehe auch PK StGB-TRECHSEL/AEBERSOLD, Art. 84, N 9a und BRÄGGER, SZK 1/2014, S. 53 ff., kritisch zur Gewährung von Ausgängen aus humanitären Gründen.

²⁶⁴ BGE 125 IV 118, E. 5e; BGE 123 IV 1, E. 4c; BGE 121 IV 297, E. 2b; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 19.

²⁶⁵ Botschaft StGB 1998, S. 2098; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 19.

²⁶⁶ BGer 6B_497/2013 vom 13. März 2014, E. 4.4; BSK StGB-HEER, Art. 64a, N 19.



C. Konkordatliche Vorgaben

177. Das Protokoll des Lateinischen Konkordats über die Begleitung des Ausgangs von potenziell gefährlichen Gefangenen regelt den Ausgang von als gefährlich eingestuft und in einer geschlossenen Strafanstalt inhaftierten Personen im Detail.²⁶⁷ U. a. müssen die potenziell gefährlichen Personen im Ausgang durch mindestens zwei Personen begleitet werden.²⁶⁸ Weil verwahrte Personen schon aufgrund der Tatsache, dass sie verwahrt sind, als gefährlich gelten²⁶⁹, gilt das Protokoll somit für verwahrte Personen. Gleichzeitig impliziert es, dass begleitete Ausgänge bei verwahrten Personen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Spezifisch auch auf verwahrte Personen anwendbar ist der Beschluss der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Lateinischen Schweiz über den Vollzugsplan, wobei bei der Vollzugsplanung von verwahrten Personen der stufenweise Vollzug sowie die Sicherheit besonders zu berücksichtigen sind.²⁷⁰ Der Beschluss enthält inhaltliche Vorgaben für den Vollzugsplan und schreibt eine systematische Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vollzugsbehörden, den Einrichtungen und anderen Akteur*innen vor.²⁷¹ U. a. soll die Einrichtung oder zuständige Behörde mindestens einmal jährlich die festgelegten Ziele mit der betroffenen Person diskutieren.²⁷²
178. Das Ostschweizer Konkordat formuliert spezifische Empfehlungen für den Vollzug der Verwahrung und der Freiheitsstrafe, die ihr vorangeht. Es gewichtet die Sicherheit der Bevölkerung höher als eine allfällige Wiedereingliederung der verwahrten Personen in die Gesellschaft. Es betont gleichzeitig, dass den verwahrten Personen innerhalb der Vollzugseinrichtung so viele Freiheiten wie möglich gewährt und der Vollzug menschenwürdig gestaltet werden sollen. Weiter empfiehlt es, dass die besondere Situation einer verwahrten Person, die zu Perspektivenlosigkeit und zur Gefahr von Selbst- und Drittverletzung führen kann, in der Vollzugsplanung berücksichtigt wird.²⁷³ Der Auftrag der Sicherung, der mit der Verwahrung einhergeht, verlangt nach einer regelmässigen Überprüfung, ob sich in der Situation der verwahrten Person etwas verändert hat. Verwahrte Personen sollen deshalb, soweit notwendig, psychiatrisch betreut und die Therapierbarkeit immer wieder überprüft werden. Behandlungsversuche sollen bei bestehender Behandlungswilligkeit durchgeführt werden, wenn eine Chance einer dereinstigen Entlassung oder Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme besteht.²⁷⁴ U. a. anerkennt das Konkordat die sinn gemässe Anwendung von Art. 90 Abs. 4bis i. V. m. Art. 75a StGB und damit die Möglichkeit, eine verwahrte Person in eine offene Einrichtung einzuweisen.²⁷⁵ So brauche es nicht bei

²⁶⁷ LAT, Ausgang von gefährlichen Gefangenen, Ziff. 1.

²⁶⁸ LAT, Ausgang von gefährlichen Gefangenen, Ziff. 5.

²⁶⁹ KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, S. 30.

²⁷⁰ LKJPD, Vollzugsplan, Art. 1 Abs. 1.

²⁷¹ LKJPD, Bedingungen des Vollzugsplans, Art. 1 Abs. 3 und Art. 4.

²⁷² LKJPD, Bedingungen des Vollzugsplans, Art. 8 Abs. 3.

²⁷³ OSK, Verwahrung, S. 2 und 3.

²⁷⁴ OSK, Verwahrung, S. 2 und 3.

²⁷⁵ OSK, Verwahrung, S. 1.



jeder verwahrten Person den Sicherheitsstandard einer geschlossenen Strafanstalt.²⁷⁶ Vollzugsöffnungen im Verwahrungsvollzug sind ausnahmsweise möglich, wenn sie zweckmässig und verantwortbar sind, z. B. aus therapeutischen Gründen (Aufrechterhaltung einer Grundmotivation, Erfüllung therapeutischer Aufgaben, Überprüfung der therapeutischen Arbeit), damit die inhaftierte Person den Kontakt zur Aussenwelt nicht vollständig verliert oder um einen langen Vollzug zu strukturieren und erträglich zu machen.²⁷⁷

Schliesslich legt die Richtlinie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung fest, dass die Einweisungsbehörde bei verwahrten Personen Urlaube bewilligen kann, soweit diese eine Behandlung unterstützen und der Zustand der inhaftierten Person vermehrte Freiheiten rechtfertigt. In diesen Fällen muss sie bei potenziell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen zwingend die Stellungnahme der Fachkommission einholen.²⁷⁸

179. Das Konkordat der NWI-CH hat im Oktober 2021 ein Merkblatt mit Empfehlungen betreffend den ordentlichen Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB verabschiedet.²⁷⁹ Das Merkblatt hält fest, dass der Hauptzweck der Verwahrung der Schutz der Öffentlichkeit vor weiteren schweren Gewalt- und Sexualstraftaten sei. Gleichzeitig stehe jeder Freiheitsentzug in einer Entlassungsperspektive, und somit sei eine bedingte Entlassung auch im Verwahrungsvollzug zumindest ein Fernziel.²⁸⁰ Der Verwahrungsvollzug soll so ausgestaltet sein, dass dem Schutz der öffentlichen Sicherheit höchste Priorität eingeräumt wird. So solle der Verwahrungsvollzug in geschlossenen Einrichtungen stattfinden, solange die Gefahr bestehe, dass die verwahrte Person fliehe oder zu erwarten sei, dass sie weitere Straftaten begehe.²⁸¹ Der Vollzug kann aber je nach Gesundheitszustand der verwahrten Person auch in privaten Einrichtungen erfolgen.²⁸² Das Merkblatt hebt die Resozialisierungsmassnahmen, die in der Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde und im Vollzugsplan der Vollzugseinrichtung festgelegt werden, hervor.²⁸³ Weiter soll innerhalb der Vollzugseinrichtung der verwahrten Person ein den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entsprechender Alltag ermöglicht werden.²⁸⁴ Ein weiteres Merkblatt mit Empfehlungen zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug befindet sich in Ausarbeitung.²⁸⁵ Das Merkblatt sieht des Weiteren vor, dass während des Verwahrungsvollzugs innerhalb der Vollzugseinrichtung eine bedarfsgerechte psychiatrische Grundversorgung sicherzustellen ist.^{286, 287, 288} Dazu gehören auch stützende Angebote, die der verwahrten Person

²⁷⁶ OSK, Verwahrung, S. 3.

²⁷⁷ OSK, Verwahrung, S. 4.

²⁷⁸ OSK, Ausgang, S. 6.

²⁷⁹ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung.

²⁸⁰ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 3.

²⁸¹ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 9.

²⁸² NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, 10.

²⁸³ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 5.

²⁸⁴ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 9.

²⁸⁵ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 9 Fn 20.

²⁸⁶ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 6.

²⁸⁷ Art. 64 Abs. 4 StGB, letzter Satz.

²⁸⁸ Bei therapeutischen Behandlungen gilt es die psychiatrische Grundversorgung von einer störungs- und deliktorientierten Therapie klar zu trennen: Mittels stützender psychiatrischer Behandlung ist keine nachhaltige Bearbeitung der deliktrelevanten Risikofaktoren und Senkung des Rückfallrisikos bzw. Besserung der Lockerungsprognose zu erwarten. Hierfür notwendig ist eine störungs- und deliktorientierte Therapie, welche gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB darstellt.



helfen, den Vollzugsalltag besser zu bewältigen. Die Behandlung von psychischen Störungen, die eine klinische Pflege erfordert, erfolgt nach Möglichkeit in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Einrichtung, welche die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten kann. Zudem soll regelmässig überprüft werden, ob eine spezialpräventive Therapierbarkeit der verwahrten Person gegeben ist, da eine therapeutische Behandlung im Verwahrungsvollzug einen zentralen Aspekt der intra- und extramuralen Resozialisierungsmassnahmen darstellen kann.²⁸⁹ Ist zu erwarten, dass sich die Legalprognose massgeblich verbessern lässt, sollen die Behandlungswilligkeit der verwahrten Person gefördert und entsprechende Behandlungsversuche durchgeführt werden. Die Kosten für die stützenden Angebote sowie für Therapien werden durch die Vollzugsbehörde getragen. Gemäss dem konkordatlichen Kostgeldreglement gilt dies für inhaftierte Personen während des der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsentzug oder im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB, wenn sich eine ausserordentliche und intensive Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen und/oder Psychiaterinnen und Psychiater aufdrängt oder wenn eine risiko- und deliktorientierte, störungs- oder suchtspezifische ambulante Behandlung im Rahmen der Vollzugsplanung angezeigt erscheint.²⁹⁰

In 2020 hat das Konkordat ein Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug erlassen. Das Prüfschema soll dem risikoorientierten Sanktionenvollzug dienen. Darin wird betont, dass das System des progressiven Vollzugs und die Vollzugsgrundsätze des StGB auch für die Verwahrung gelten. Auch bei sogenannten gemeingefährlichen bzw. verwahrten Personen muss regelmässig geprüft werden, ob sie schrittweise wieder eingegliedert werden könnten.²⁹¹ Bei der Ausgestaltung des Prüfschemas orientiert sich das Konkordat an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Gewährung von Ausgang/Urlaub bei langzeithaftierten Personen.²⁹² U. a. sind die gemäss Bundesgericht zulässigen Ausgangs- bzw. Urlaubsgründe von Art. 84 Abs. 6 StGB heranzuziehen. So müssen Sinn und Zweck des Ausgangs/Urlaubs im individuell-konkreten Vollzugsplan vorgesehen und mit einer realistischen Lockerungsperspektive verbunden sein. Allerdings seien an die realistische Lockerungsperspektive nicht zu hohe Anforderungen zu stellen. Es reiche, wenn die betroffene Person voraussichtlich nicht über eine bestimmte Vollzugsstufe (z. B. begleiteter Ausgang) hinaus gelangen wird. Das Erfordernis soll bereits dann erfüllt sein, wenn mit der Gewährung von Ausgang/Urlaub eine Überprüfungsgrundlage für weitere Vollzugsöffnungen geschaffen werden kann.²⁹³ Um über einen Ausgang/Urlaub zu entscheiden, muss die Vollzugsbehörde zusammen mit den relevanten Akteur*innen zunächst die Lockerungs- und Entlassungsprognose prüfen, wie sie im Vollzugsplan festgehalten ist, und danach die Fluchtgefahr einschätzen.²⁹⁴ Anschliessend sollen für die Umsetzung eines grundsätzlich möglichen Ausgangs/Urlaubs

²⁸⁹ NWI-CH, Empfehlung Verwahrung, Art 7.

²⁹⁰ NWI-CH, Kostgeld, Art 11 f.

²⁹¹ NWI-CH, Prüfschema, I. Vorbemerkungen.

²⁹² Siehe hierzu oben Ziff. 171 ff.

²⁹³ NWI-CH, Ausgang und Urlaub, III. 1.3 mit Verweis auf BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember, E. 2.8 und 2.9.

²⁹⁴ NWI-CH, Ausgang und Urlaub, III 1.3 und 2.2 A.



unter dem Aspekt der Gewährung der Sicherheit der Allgemeinheit adäquate Sicherungsmassnahmen ermittelt und letztlich die Voraussetzungen am Tag des Ausgangs/Urlaubs überprüft werden.²⁹⁵

²⁹⁵ NWI-CH, Ausgang und Urlaub, II. 3. und 4.



Anhang 2: Übersicht über die besuchten Einrichtungen

180. Die NKVF legte im Rahmen ihrer Besuche einen Fokus auf die geschlossenen Justizvollzugsanstalten, in denen Verwahrungen nach Art. 64 StGB vollzogen werden. Sie besuchte dabei insgesamt sechs Justizvollzugsanstalten. Zusätzlich überprüfte die NKVF die Unterbringung von verwahrten Personen in einer Massnahmeneinrichtung und in einer psychiatrischen Einrichtung mit offenem Vollzug. Bei ihren Besuchen studierte sie jeweils weitere Akten vor Ort und führte Gespräche mit insgesamt 41 sich im Verwahrungsvollzug befindenden Personen.²⁹⁶

A. Kanton Aargau

181. Eine Delegation der NKVF besuchte die Justizvollzugsanstalt und das Zentralgefängnis Lenzburg am 12. September 2019. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich sechs Personen in der JVA Lenzburg und sieben Personen in der Abteilung 60plus des ZG Lenzburg im Vollzug einer Verwahrung. Bei ihrem Besuch studierte die Delegation vor Ort die Akten von elf verwahrten Personen und machte einen Rundgang durch die Abteilung 60plus, führte jedoch keine Gespräche.

B. Kanton Bern

182. Am 9. Dezember 2019 besuchte eine Delegation der NKVF die Justizvollzugsanstalt Thorberg. Am Tag des Besuches befanden sich in der JVA Thorberg vier Personen im Vollzug einer rechtskräftigen Verwahrung, davon eine Person in der Abteilung Langzeitvollzug und zwei Personen auf der Sicherheitsabteilung B. Die Delegation studierte die Akten von den vier verwahrten Personen und führte Gespräche mit drei von ihnen.

C. Kanton Genf

183. Im Rahmen eines Nachfolgebefuches der NKVF in der Massnahmeneinrichtung Curabilis am 10. Oktober 2019 überprüfte eine Delegation zusätzlich vor Ort die Akten von fünf Personen im Verwahrungsvollzug. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich in der Einrichtung insgesamt sechs Personen im Verwahrungsvollzug, mit denen jedoch keine Gespräche geführt wurden.

D. Kanton Solothurn

184. Eine Delegation der NKVF besuchte am 14. Januar 2021 die Justizvollzugsanstalt Solothurn. Diese betreut seit dem 1. Januar 2019 ein Pilotprojekt zur Unterbringung und Betreuung von verwahrten Personen in Kleingruppen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden

²⁹⁶ Die Kommission führte zusätzlich, auf Wunsch der betroffenen Personen, Gespräche mit vier verwahrten Personen in den JVA Bostadel, Pöschwies und Thorberg, welche sich zum Zeitpunkt des Besuchs noch im Vollzug der Strafe befanden, die der Verwahrung vorangeht. Die Inhalte dieser Gespräche wurden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.



sich zwölf Personen im Vollzug einer Verwahrung, sechs davon im Pilotprojekt in der Kleingruppe. Die Delegation hat mit sechs Personen im Verwahrungsvollzug (teils aus der Kleingruppe) Gespräche geführt sowie weitere Akten vor Ort studiert.

E. Kanton Waadt

185. Am 2. September 2020 besuchte eine Delegation der NKVF die Établissements de la Plaine de l'Orbe. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 16 Personen im Vollzug einer Verwahrung. Die Delegation hat sich mit zwölf von ihnen unterhalten.
186. Eine Delegation der NKVF besuchte am 9. Februar 2021 das Établissement médico-social psychiatrique La Sylvabelle. Dabei handelt es sich um eine psychiatrische Einrichtung mit offenem Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich in der Einrichtung fünf Personen im Verwahrungsvollzug, mit denen je ein Gespräch geführt wurde.

F. Kanton Zug

187. Am 16. Oktober 2020 besuchte eine Delegation der NKVF die JVA Bostadel. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich zwölf Personen im Vollzug einer Verwahrung. Bei ihrem Besuch studierte die Delegation die Akten von zehn verwahrten Personen und führte mit acht Personen im Verwahrungsvollzug Gespräche.

G. Kanton Zürich

188. Am 29. September 2020 besuchte eine Delegation der NKVF die Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 17 Personen im Vollzug einer Verwahrung. Anlässlich ihres Besuches studierte die Delegation einige Akten der verwahrten Personen und führte mit sechs Personen Gespräche.



Anhang 3: Verzeichnisse

A. Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, AJP 2009 ALBRECHT PETER, Die Verwahrung nach Art. 64 StGB. Wirklich nur «ultima ratio»? , AJP 2009, S. 1116–1122
- BAECHTOLD/WEBER/HOSTETTLER BAECHTOLD ANDREA/WEBER JONAS/HOSTETTLER UELI, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bern 2016
- BRÄGGER, SZK 1/2014 BRÄGGER BENJAMIN F., Vollzugslockerungen und Beurlaubungen bei sog. gemeingefährlichen Tätern, in: SZK, 1/2014, S. 53–64
- BRÄGGER, Verwahrung BRÄGGER BENJAMIN F., Der Verwahrungsvollzug in der Schweiz im Lichte der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in: Queloz Nicolas/Noll Thomas/von Mandach Laura/Delgrande Natalia (Hrsg.), Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug, Bern 2018
- BRÄGGER/ZANGGER BRÄGGER Benjamin F./ZANGGER Tanja, Freiheitsentzug in der Schweiz, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020
- BSK STGB-BRÄGGER BRÄGGER BENJAMIN F., Art. 75 StGB N 1–36c, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2013
- BSK STGB-IMPERATORI IMPERATORI MARTINO, Art. 379 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2013
- BSK STGB-HEER HEER MARIANNE, Art. 56, 64 N 101–134, 64a, 64b und 90 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2013
- BSK STGB-HEER/HABERMEYER HEER MARIANNE/HABERMEYER ELMAR, Art. 64 StGB N 1–100a, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2013
- HEER, ZStrR 2003 HEER MARIANNE, Einige Schwerpunkte des neuen Massnahmenrechts, ZStrR 2003, S. 376–421
- EUGSTER, Verwahrung EUGSTER ANJA, Die Verwahrung in der Schweiz, Ausgewählte menschenrechtliche Problembereiche, in: SKMR-Newsletter vom 16. Dezember 2014



KÄLIN/KÜNZLI	KÄLIN WALTER/KÜNZLI JÖRG, Universeller Menschenrechtsschutz, Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3. Auflage, Basel/Baden-Baden 2013
KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS	KÜNZLI JÖRG/EUGSTER ANJA/SCHULTHEISS MARIA, Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, SKMR, Bern 2016
LAUBENTHAL	LAUBENTHAL KLAUS, Die Renaissance der Sicherungsverwahrung, ZStW 2004, S. 703–750
MENU	MENU CHRISTOPHE, L'exécution de l'internement dans l'établissement pénitentiaire fermé de Curabilis, S. 61–70, in: Mona Martino/Weber Jonas, Sackgasse Verwahrung? Wege aus dem Dilemma, Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Band 12, Bern 2021
MONA/WEBER	MONA MARTINO/WEBER JONAS, Sackgasse Verwahrung? Wege aus dem Dilemma, Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Band 12, Bern 2021.
NAEGELI	NAEGELI ANDREAS, Verwahrungsvollzug in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Was kennzeichnet verwahrte Straftäter, S. 57–60, in: Mona Martino/Weber Jonas, Sackgasse Verwahrung? Wege aus dem Dilemma, Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Band 12, Bern 2021
PK STGB-TRECHSEL/AEBERSOLD	TRECHSEL STEFAN/AEBERSOLD PETER, Art. 90 StGB, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013
PK STGB-TRECHSEL/PAUEN BORER	TRECHSEL STEFAN/PAUEN BORER BARBARA, Art. 56 und 59 StGB, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013
SCHEIDEGGER	SCHEIDEGGER ADRIAN, Ausgewählte Bemerkungen aus Schweizer Sicht zum Verhältnis von EMRK und strafrechtlicher Verwahrung, in: Breitenmoser Stephan/Ehrenzeller Bernhard/Sassòli Marco/Stoffel Walter/Wagner Pfeifer Beatrice (Hrsg.), Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat 2007, S. 733–742
SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH	SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/HUG MARKUS/JOSITSCH DANIEL, Strafrecht II: Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich 2007
WEBER	WEBER JONAS, Zur Verhältnismässigkeit der Sicherungsverwahrung, Ausblick auf die künftige Anwendung von Art. 64 StGB, ZStR 2002, S. 398–409



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

WEBER/
SCHAUB/BUMANN/
SACHER

WEBER JONAS/SCHAUB JANN/BUMANN-PACCOZZI CORINNA MARIA/SACHER KEVIN, Anordnung und Vollzug der stationären Behandlung von psychischen Störungen in geschlossenen Einrichtungen gem. Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen, Studie zu Art. 59 StGB zuhanden der NKVF, SKMR, Bern 2015



B. Materialienverzeichnis

UNO

FoK	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, SR 0.105, (UNO-Antifolterkonvention)
HRC, CO Germany 2012	<i>UN Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of German, adopted by the Committee at its 106th session, 15 October–2 November 2012), CCPR/C/DEU/CO/6</i>
HRC, GC 35	<i>UN Human Rights Committee, General comment No. 35 on Article 9 (Liberty and Security of person), 16 December 2014, CCPR/C/GC/35</i>
Nelson-Mandela-Regeln	Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (<i>United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), resolution 70/175 adopted by the General Assembly on 17 December 2015, A/RES/70/175</i>)
MI Principles	Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung, Res. 46/119 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1991, A/RES/46/119 (<i>The protection of persons with mental illness and the improvement of mental health care, resolution 46/119 adopted by the General Assembly, 17 December 1991, A/RES/46/119 (MI Principles)</i>)
UN, World Population Ageing	UN, Department of Economic and Social Affairs Population Division, Report, World Population Ageing 2015, ST/ESA/SER.A/390
UNO-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006, SR 0.109 (UNO-Behindertenrechtskonvention)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966, SR 0.103.2
WHO-Grundsätze psychische Gesundheit	WHO, Gesetzgebung zur psychosozialen Versorgung: Zehn Grundsätze, 1996, WHO/MNH/MND/96.6 (<i>WHO, Mental health care law: Ten basic principles, 1996</i>)
WHO, Aktiv Altern	WHO, Broschüre «Aktiv Altern, Rahmenbedingungen und Vorschläge für politisches Handeln», April 2002, WHO/NMH/NPH/02.8



Europa (nationale und europäische Rechtsprechung oder Empfehlungen)

CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen)	<i>Recommendation CM/Rec(2014)3 of the Committee of Ministers to member States concerning dangerous offenders, 19 February 2014</i>
CPT/Inf(2012)26	<i>Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à sa visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011, CPT/Inf(2012)26</i>
CPT/Inf(92)3	CPT, Gefängnishaft, Auszug aus dem 2. Jahresbericht, CPT/Inf(92)3 (<i>Imprisonment, Extract from the 2nd General Report, CPT/Inf(92)3</i>)
CPT/Inf(93)12-part	CPT, Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen, Auszug aus dem 3. Jahresbericht, CPT/Inf(93)12-part (<i>Health care services in prisons, Extract from the 3rd General Report, CPT/Inf(93)12-part</i>)
CPT/Inf(98)12-part	CPT, Unfreiwillige Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen, Auszug aus dem 8. Jahresbericht, CPT/Inf(98)12 (<i>Involuntary placement in psychiatric establishments, Extract from the 8th General Report, CPT/Inf (98)12</i>)
CPT/Inf(2001)16	CPT, Entwicklungen der CPT-Standards bezüglich Gefängnishaft, Auszug aus dem 11. Jahresbericht, CPT/Inf(2001)16t
CPT/Inf(2007)18	CPT, Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Deutschland vom 20. November bis 2. Dezember 2005, 18. April 2007, CPT/Inf(2007)18 (<i>Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee against Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 November to 2 December 2005, 18 April 2007, CPT/Inf(2007)18</i>)
CPT/Inf(2017)6	CPT, <i>Means of restraint in psychiatric establishments for adults (revised CPT standards), CPT/Inf(2017)6</i>
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, SR 0.101 (Europäische Menschenrechtskonvention)
Erläuterungen zu Rec(2003)23 (Langzeitinhaftierte)	Erläuterungen zu Empfehlung Rec(2003)23 des Europarates über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und ande-



- ren Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, 9. Oktober 2003, (*Explanatory Memorandum to the Recommendation Rec(2003)23 of the Committee of Ministers to member States on the management by prison administrations of life sentence and other long-term prisoners*)
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates, 11. Januar 2006 (*Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, 11 January 2006*)
- Kommentar zu CM/Rec(2014)3 (Gefährliche Täter und Täterinnen) *Commentary to Recommendation CM/Rec(2014)3 of the Committee of Ministers to member States concerning dangerous offenders, 21 January 2014, CM(2014)14-add1*
- Kommentar zu Rec(2004)10 (Psychische Krankheit) *Explanatory Memorandum to Recommendation Rec(2004)10 of the Committee of Ministers to member states concerning the protection of the human rights and dignity of persons with mental disorder, 22 September 2004, CM(2004)97-Add3*
- Menschenrechtskommissar, Bericht Deutschland 2007 Europarat, Bericht an Deutschland vom Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg vom 11. Juli 2007 zu seinem Besuch vom 9.–11. und 15.–18. Oktober 2006, CommDH(2007)14 (*Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Report by the Mr. Thomas Hammarberg on his visit to Germany, 9–11 and 15–20 October 2006, CommDH(2007)14*)
- R(76)2 (Lange Freiheitsstrafen) Empfehlung R(76)2 des Ministerkomitees des Europarates über die Behandlung von Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen, 17. Februar 1976 (*Recommendation R(72)6 of the Committee of Ministers to member States on the treatment of long-term prisoners, 17 February 1976*)
- R(82)16 (Gefangenenerurlaub) Empfehlung R(82)16 des Ministerkomitees des Europarates zum Gefangenenerurlaub, 24. September 1982 (*Recommendation R(82)16 of the Committee of Ministers to member States on prison leave, 24 September 1982*)
- R(83)2 (Psychische Beschwerden) Empfehlung R(83)2 des Ministerkomitees des Europarates zum rechtlichen Schutz von Menschen mit psychischen Beschwerden, die unfreiwillig institutionalisiert wurden, 22. Februar 1982 (*Recommendation R(83)2 of the Committee of Ministers to member States concerning the legal protection of persons suffering from mental disorder placed as involuntary patients, 22 February 1982*)



R(98)7 (Gesundheitsversorgung)	Empfehlung R(98)7 des Ministerkomitees des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung in Gefängnissen, 8. April 1998 (<i>Recommendation R(98)7 of the Committee of Minister to member States concerning ethical and organisational aspects of health care in prison, 8 April 1998</i>)
Rec(2003)23 (Langzeitinhaftierte)	Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerkomitees des Europarates über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, 9. Oktober 2003 (<i>Recommendation Rec(2003)23 of the Committee of Ministers to member States on the management by prison administrations of life sentence and other long-term prisoners, 9 October 2003</i>)
Rec(2004)10 (Psychische Krankheit)	Empfehlung Rec(2004)10 des Ministerkomitees des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Krankheit, 22. September 2004 (<i>Recommendation Rec(2004)10 of the Committee of Ministers to member States concerning the protection of the human rights and dignity of persons with mental disorder, 22 September 2004</i>)

National

Antwort des Bundesrates zu Motion 11.3767	Antwort des Bundesrates vom 9. November 2011 auf die Motion 11.3767 «Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte» von Nathalie Rickli
Antwort des Bundesrates zu CPT CPT/Inf(2008)34	<i>Réponse du Conseil fédéral suisse au rapport du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) relatif à sa visite effectuée en Suisse du 24 septembre au 5 octobre 2007, 13 novembre 2008, CPT/Inf(2008)34</i>
Bericht Alt werden im Justizvollzug	Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Alt werden im Justizvollzug, gekürzte Version vom 26. August 2015
BFS, Massnahmenvollzug	Bundesamt für Statistik; Massnahmenvollzug: Einweisungen nach Art der Massnahme
BFS, Freiheitsentzug	Bundesamt für Statistik, Freiheitsentzug, Insassenbestand am Stichtag
BG NKVF	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter, SR 150.1.



Botschaft StGB 1998	Bundesrat, Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBI 1999 1979
Botschaft lebenslängliche Verwahrung	Botschaft zur Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» vom 4. April 2001, BBI 2001
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
SKJV, Assistierter Suizid	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug, Der assistierte Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug, Grundlagenpapier, 25. Juli 2019
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0

Konkordate

KKJPD, Vollzugsöffnungen	KKJPD, Merkblatt vom 29. März 2012 zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug
LAT, Ausgangsbewilligungen	LAT, Reglement vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge Verurteilte
LAT, Ausgang von gefährlichen Gefangenen	LAT, Protokoll vom 20. Februar 2014 betreffend die Begleitung des Ausgangs von potenziell gefährlichen Gefangenen
LKJPD, Vollzugsplan	LKJPD, Beschluss vom 8. November 2018 über den Vollzugsplan von Strafen und Massnahmen
NWI-CH, Arbeitsentgelt	NWI-CH, Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020, SSED 17.0
NWI-CH, Ausgang und Urlaub	NWI-CH, Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012, SSED 09.0
NWI-CH, Prüfschema	NWI-CH, Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug mit ergänzenden Erläuterungen vom 20. März 2020, SSED 30.7
NWI-CH, Empfehlung Verwahrung	NWI-CH, Merkblatt mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, 22. Oktober 2021, SSED 30.6



NWI-CH, Kostgeld	NWI-CH, Kostgeldreglement vom 30. November 2020, SSED 01.3
NWI-CH, Vollzugsplan	NWI-CH, Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017, SSED 11.0
OSK, Arbeitsentgelt	OSK, Richtlinie über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020
OSK, Assistierter Suizid	OSK, Merkblatt zu den Zuständigkeiten und Abläufen beim assistierten Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. März 2021 (mit Änderungen vom 28. September 2021)
OSK, Ausgang	OSK, Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006
OSK, Empfehlung Verwahrung	OSK, Richtlinien für den Vollzug der Verwahrung vom 4. April 2008
OSK, Gefährliche Täter und Täterinnen	OSK, Richtlinien über den Vollzug bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012
OSK, Vollzugsplanung	OSK, Richtlinien über die Vollzugsplanung vom 7. April 2006

Urteilsverzeichnis

Die nachfolgenden Urteile werden nach Land, Instanz und Urteilsdatum aufgeführt.

Deutschland

Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR, Aerts gegen Belgien, Urteil vom 30. Juli 1998, 25357/94

EGMR, Bodein gegen Frankreich, Urteil vom 13. November 2014, 40014/10

EGMR, De Donder and De Clippel gegen Belgien, Urteil vom 6. Dezember, 8595/06

EGMR, Kadusic gegen Schweiz, Urteil vom 9. Januar 2018, 43977/13

EGMR, Kucheruk gegen die Ukraine, Urteil vom 6. September 2007, 2570/04

EGMR, M. gegen Deutschland, Urteil vom 17. Dezember 2009, 19359/04

EGMR, Öcalan gegen Türkei, 24069/03, Urteil vom 18. März 2014, 197/04, 6201/06 und 10464/07

EGMR (Grosse Kammer), Ramirez Sanchez gegen Frankreich, Urteil vom 4. Juli 2006, 59450/00



EGMR, Thynne, Wilson und Gunnell gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. Oktober 1990, 1178/85, 11978/86 und 12009/86

EGMR (Grosse Kammer), Vinter et al. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 9. Juli 2013, 66069/09, 130/10, 3896/10

UN Human Rights Committee

UN Human Rights Committee, A. gegen Neuseeland, Urteil vom 3. August 1999, 754/1997

UN Human Rights Committee, Dean gegen Neuseeland, Urteil vom 17. März 2009, 1512/2006

UN Human Rights Committee, Rameka et al. gegen Neuseeland, Urteil vom 06. November 2003, 1090/2002

UN Human Rights Committee, Shafiq gegen Australien, Urteil vom 13. November 2006, 1324/2004

Schweiz

BGE 121 IV 297

BGE 123 IV 1

BGE 124 I 203, 204

BGE 125 I 60

BGE 125 IV 118

BGE 128 IV 241

BGE 132 V 93

BGE 135 I 14, 15

BGE 134 I 238, 242

BGE 134 IV 121

BGE 139 I 180

BGer 6A_75/2005 vom 8. Februar 2006

BGer 6P.73/2006 vom 29. Juni 2006

BGer 6B_577/2011 vom 12. Januar 2012

BGer 6B_487/2011 vom 30. Januar 2012

BGer 6B_774/2011 vom 3. April 2012

BGer 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013



BGer 6B_93/2013 vom 22. November 2013
BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013
BGer 6B_497/2013 vom 13. März 2014
BGer 6B_13/2014 vom 13. Juni 2014
BGer 6B_896/2014 vom 16. Dezember 2015
BGer 6B_8/2015 vom 14. September 2015
BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015
BGer 6B_217/2015 vom 5. November 2015
BGer 6B_463/2016 vom 12. September 2016
BGer 6B_35/2017 vom 26. Februar 2018
BGer 6B_1343/2017 vom 09. April 2018
BGer 6B_1151/2019 vom 21. Januar 2020